

TÄTIGKEITSBERICHT DER TIERSCHUTZOMBUDSPERSON OÖ

Berichtszeitraum 2024
Bericht gemäß § 41 Abs 10 Tierschutzgesetz

Inhalt

1. Vorwort	03
2. Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich	04
3. Parteistellung der Tierschutzombudsperson	05
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	05
3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz.....	05
3.2 Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung.....	06
3.2.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz....	06
3.2.2 Meldungen der Zucht	09
3.2.3 Meldungen von Pflegestellen	10
3.2.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren	11
3.2.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres	13
3.2.6 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz	13
3.2.7 Verbot der Tierhaltung	17
3.2.8 Parteistellung im Rahmen des Tiertransportgesetzes...	19
3.2.9 Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht	20
3.2.10 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren	22
3.2.11 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch.....	23
3.2.12 Information über Kontrollen von Tierversuchen	23
4. Tierschutzrat	24
4.1 Gesetzliche Grundlagen.....	24
4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat	25
5. Novelle zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen	26
6. Anfragen zu Tierschutzthemen und Hinweise	28
6.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen	28
6.2 Hinweis zu Missständen in Tierhaltungen.....	31
6.3 Ausgewählte Themen	33
7. Tierschutzaufklärung & weitere Aktivitäten	38
7.1 Verein „Tierschutz macht Schule“	38
7.2 Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz	40
7.3 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen.....	43
7.4 Weitere Aktivitäten.....	45
7.5 Weitere Öffentlichkeitsarbeit.....	46
8. Abschließende Bemerkungen	48



1.

1. Vorwort

Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsperson OÖ für das Jahr 2024 vorzulegen.

Auch 2024 haben sich wieder zahlreiche Bürgerinnen und Bürger mit Fragen rund um Tiere und deren Schutz an die Tierschutzombudsstelle OÖ gewandt. Dabei zeigte sich, dass – wie bereits in den Vorjahren – Themen rund um die Heimtierhaltung – wie Zucht von Tieren, die Anschaffung eines Tieres, die Haltung von Heimtieren, insbesondere von Hunden, als auch allgemeine Tierschutzthemen am meisten die anfragenden Personen beschäftigten.

Der Trend, dass die Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren, die aufgrund festgestellter Mängel in Tierhaltungen durchgeführt werden mussten, steigt, setzte sich leider auch 2024 weiter fort. Dabei ging es bei rund 40% der Verfahren um Missstände, die für die betroffenen Tiere mit ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden waren. In vielen Fällen fehlte es an der Erfüllung grundlegender Bedürfnisse der Tiere – wie etwa eine entsprechende tierärztliche Behandlung bei Krankheit oder Verletzung. Die Gründe dafür können vielfältig sein – von steigender Anzahl an Anzeigen aufgrund höherer Sensibilität der Gesellschaft für die Anliegen der Tiere, der Überforderung von Tierhalterinnen und Tierhaltern bis hin zu fehlendem Wissen über die Ansprüche der Tiere. Ziel muss es jedenfalls sein, dass die grundlegenden Bedürfnisse und Versorgung aller Tiere gewährleistet werden.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung und Aufklärung über Verhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche unserer gehaltenen Tiere einmal mehr. Darum war auch 2024 neben der Parteistellung ein wichtiger Tätigkeitsbereich die Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in Gremien.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht über das Jahr 2024 soll einen Einblick in die Tätigkeit der Tierschutzombudsperson im Interesse der Tiere geben und verdeutlichen, wie vielfältig die Aufgabengebiete und die Themenstellung der Tierschutzombudsstelle OÖ sind.

Linz, im März 2025

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ



Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ

Bahnhofplatz 1
4021 Linz
T: 0732/ 7720 14281
E: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

2.

2. Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich



Sitz:

Der Sitz der Tierschutzombudsstelle OÖ befindet sich im Landesdienstleistungszentrum in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.

Das Team:

Tierschutzombudsperson OÖ:

Drⁱⁿ Cornelia Rouha-Mülleler, Dip.ECAWBM (AWSEL)
Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz

Juristische Referentin:

Mag.^a Elisabeth Jachs

Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung:

Frau Christina Schiefermair
Frau Tanja Mühlparzer

Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr ist die Tierschutzombudsstelle OÖ unter der Telefonnummer 0732/ 7720 DW 14281 und unter der Emailadresse tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at erreichbar.

3.

3. Parteistellung der Tierschutzombudsperson

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist das bundesweit einheitliche Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel dieses Bundestierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dabei gilt das Bundesgesetz grundsätzlich für alle Tiere.

Unberührt durch das Tierschutzgesetz bleiben andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere das Tierversuchsgesetz und das Tiertransportgesetz. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden zudem 13 Verordnungen erlassen.

§ 41 Tierschutzgesetz: Tierschutzombudsperson

Jedes Land hat gegenüber dem für Tierschutz zuständigen Ministerium eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Dabei hat die Tierschutzombudsperson in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz als auch nach dem Tiertransportgesetz Parteistellung.

Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.

Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

3.1.2 Tiertransportgesetz

Ziel des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007) ist der Schutz von Tieren beim Transport auf der Straße, in der Luft, auf der Schiene oder im Schiff in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Festlegung der dabei einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Seit 1. September 2022 haben die Tierschutzombudspersonen auch Parteistellung zu Verwaltungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz.

3.2 Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung

Wahrnehmung der Parteistellung

Die Parteistellung wird neben Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsperson gezählt (siehe auch Kurzkomentar – Das österreichische Tierschutzrecht; Binder & v. Fircks, 2. Auflage, 2008).

Daher nahm auch im Jahr 2024 die Tierschutzombudsfrau OÖ ihre Möglichkeit zur Parteistellung in den ihr zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz wieder wahr. Dies beinhaltete auch die Teilnahme an Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort.

In den folgenden Seiten wird nun näher auf die Art der Verwaltungsverfahren eingegangen.

3.2.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Folgende Tierhaltungen und Einrichtungen benötigen gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, eine Bewilligung:

- die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen,
- die Haltung von Tieren in Zoos,
- die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- das Betreiben eines Tierheimes, Gnadenhofes, Tierasyls oder einer Tierpension,
- die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

Im Jahr 2024 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ in **123 derartigen Bewilligungsverfahren** eingebunden, bei denen diese ihre Parteistellung wahrnahm (Abb. 1 & 2).

§ 28 Tierschutzgesetz – Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

Im Jahr 2024 wurden für **89 Sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 Tierschutzgesetz**, BGBl I 118/2004 idgF, Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden war (Abb. 1). Drei Veranstaltungsbewilligungen wurden 2024 noch nicht abgeschlossen.

Bei den stattgefundenen Veranstaltungen wurden unterschiedlichste Tierarten eingesetzt. Bei 34 Veranstaltungen handelte es sich um Veranstaltungen mit Pferden/Ponys (v.a. Reitturniere, Pferdemarkt, Ponyreiten), gefolgt von 25 Kleintierausstellungen und -märkten, 14 Veranstaltungen mit Hunden (Hundeschau, Hundesport), 9 Veranstaltungen mit Alpakas (Ausstellungen), 6 Veranstaltungen mit Nutztieren (Ausstellung, Streichelzoo), 2 Vogelausstellungen, 2 Katzausstellungen, je 1 Veranstaltung mit Fischen und mit einem Kamel.

Veranstaltungsbewilligungen 2024

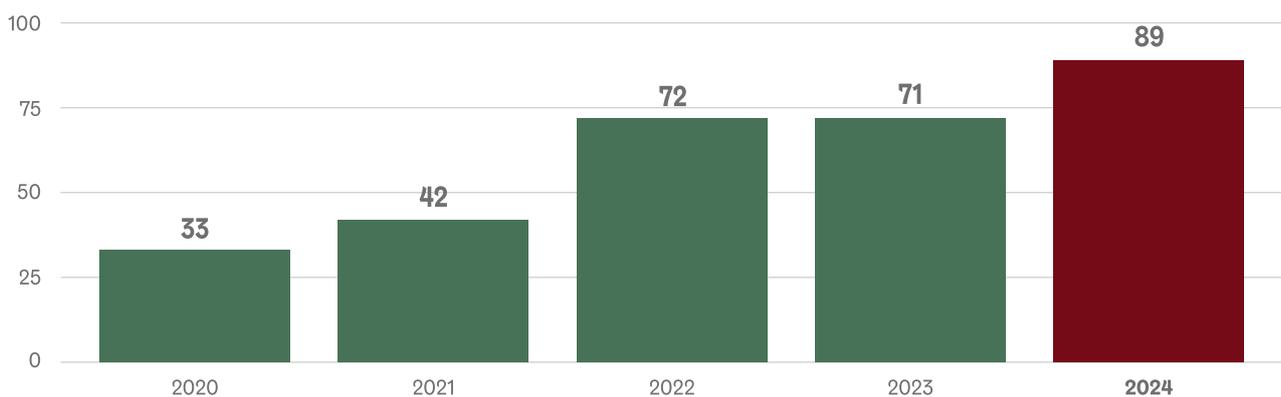


Abbildung 1: Anzahl der Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

§ 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos

Für die **Haltung von Tieren in Zoos** wurde gemäß § 26 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, 2024 keine Bewilligung ausgestellt.

§ 27 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Im Jahr 2024 wurden **vier Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen** gemäß § 27 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, durchgeführt und bewilligt.

§ 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension

Im Jahr 2024 wurden **zwei Bewilligungsverfahren für Tierheime** eingeleitet, wobei es sich in einem Fall um eine Erweiterung eines bereits bewilligten Tierheimes handelte. Für eine 2023 beantragte Neubewilligung eines bereits bestehenden Tierheimes wurde im Berichtsbescheid eine Bewilligung erlassen. Im Berichtszeitraum wurde **ein Bewilligungsverfahren für einen Gnadenhof** eingeleitet und dieser bewilligt.

Ebenso wurden **vier Bewilligungsverfahren betreffend Tierpensionen** für Hunde eingeleitet (in zwei Fällen handelte es sich um eine Verlängerung einer bestehenden Tierpension), wobei im Berichtszeitraum drei Tierpensionen bewilligt wurden.

Je eine bereits 2023 beantragte Tierpension für Katzen und eine für Hunde wurden im Berichtszeitraum ebenfalls bewilligt und einen Antrag auf Bewilligung aus dem Vorjahr für eine Hundepension abgewiesen.

§ 31 Tierschutzgesetz –

Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

■ **Zoofachgeschäfte/ gewerbliche Tierhaltung**

Im Jahr 2024 wurden **fünf Bewilligungsverfahren zur Haltung und Verkauf von Tieren im Rahmen eines Zoofachgeschäftes** eingeleitet und zwei davon wurden im Berichtszeitraum bewilligt (in einem Fall handelte es sich um einen Abänderungsbescheid aufgrund eines Standortwechsels).

■ **Reit- und Fahrbetriebe – Verwendung von Pferden**

Im Jahr 2024 wurden **fünf Verfahren zur Bewilligung der Verwendung von Pferden für Reit- und Fahrbetrieben (1 Betrieb für Reitpädagogik und 4 Verwendung von Pferden für Kutschenfahrten)** eingeleitet und auch bewilligt.

■ **Zucht und Verkauf von Tieren im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit**

Für die Haltung von Tieren zur Zucht im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit wurden 2024 **sieben Bewilligungsverfahren** (in einem Fall handelte es sich um eine Erweiterung einer bereits bestehenden Hundezuchtbewilligung und in zwei Fällen um eine Änderung des Tierbestandes) eingeleitet, wobei es sich um fünf Hundezuchten, eine Katzenzucht und eine Hunde- und Katzenzucht handelte. Im Berichtszeitraum wurden alle sieben Anträge bewilligt.

Zwei Anträge zu einer Zuchtbewilligung aus dem Vorjahr wurden ebenfalls 2024 bewilligt. Ein weiterer Antrag für eine Zuchtbewilligung aus dem Vorjahr wurde im Jahr 2024 zurückgewiesen.

■ **Weitere sonstige wirtschaftliche Tätigkeit**

Für die weitere Verwendung von **Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** wurden **2024 sechs weitere Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

Dabei handelte es sich in **vier Fällen um Vereine, die Tiere weitervermitteln**. Bei drei dieser Bewilligungsverfahren handelte es sich um die Errichtung einer Betriebsstätte für Hunde und/ oder Katzen, in einem Fall um die Verlängerung der Bewilligung einer bereits bestehenden Betriebsstätte zur Vermittlung von Katzen.

In **zwei weiteren sonstigen Bewilligungen** handelte es sich in einem Fall um einen Antrag zur Verwendung von Hunden, Katzen und Nagetieren zu Workshops, wobei der Antrag wieder zurückgezogen wurde und im anderen Fall um die Verwendung von Greifvögeln bei Flugvorführungen, welche im Berichtszeitraum bewilligt wurde.

Bewilligungsverfahren 2024

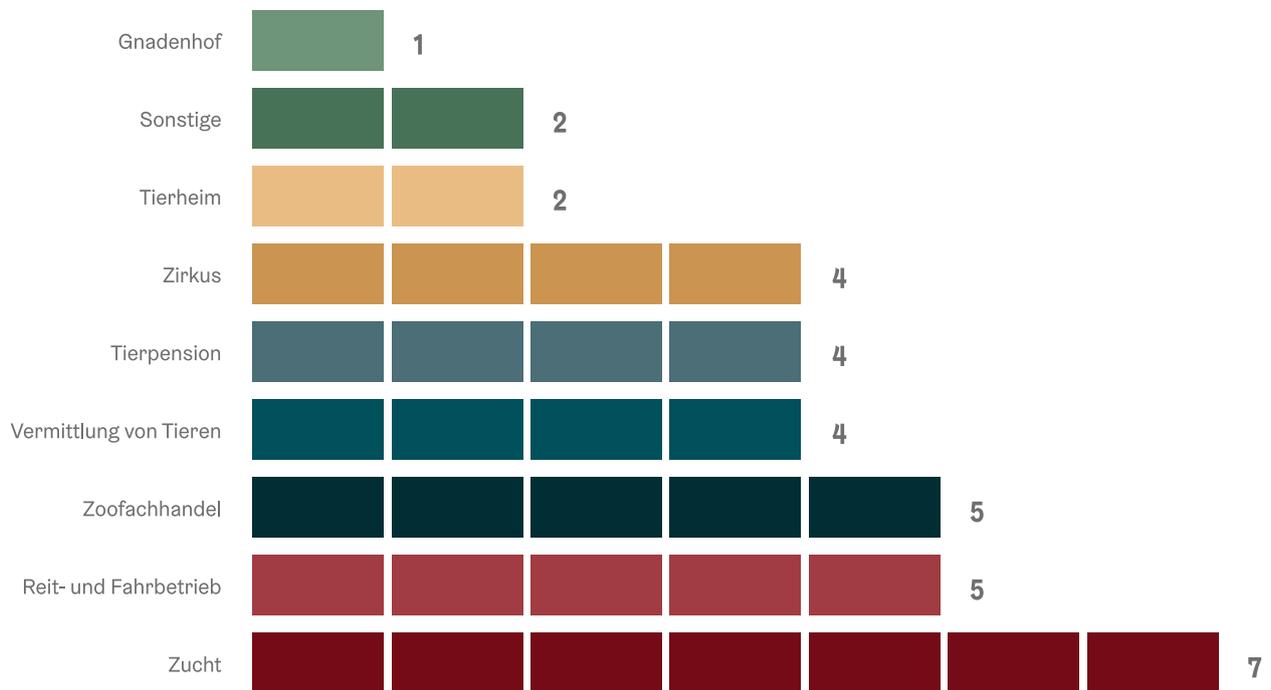


Abbildung 2: Anzahl der 2024 neu eingeleiteten Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren im Gnadenhof, Tierheim, Zirkus, Reit- und Fahrbetrieb, Tierpension, zum Vermitteln von Tieren, Zoofachhandel, Sonstiges und zur Zucht von Tieren.

3.2.2 Meldungen der Zucht

Die Haltung von Tieren zur Zucht ist gemäß § 31 Abs 4 Tierschutzgesetz (bzw. seit 1.1.2025 gemäß § 31b Abs 4 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF), der Behörde zu melden (soweit keine bewilligungspflichtige Zucht im Sinne einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt). Dabei wird unter Zucht gemäß § 4 Tierschutzgesetz jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- 1) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- 2) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- 3) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- 4) die Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin verstanden.

Im Jahr 2024 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über **370 Meldungen der Zucht** an die Behörde in Kenntnis gesetzt.

In 250 Fällen betraf diese Meldung die Zucht von Katzen und in 105 Fällen die Zucht von Hunden. Bei 14 Meldungen handelte es sich um die Zucht mit Reptilien und in einer Zuchtmeldung die Zucht mit Amphibien.

Zuchtmeldungen 2024

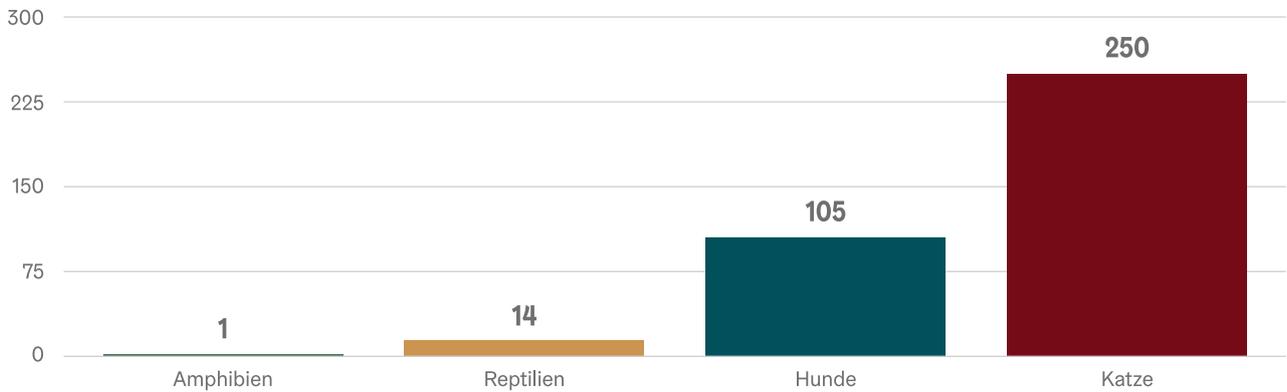


Abbildung 3: Verteilung der Zuchtmeldungen nach Tierarten im Jahr 2024.

Bei 110 Meldungen der Zucht wurde von der Tierschutzombudsfrau OÖ 2024 eine Stellungnahme abgegeben, in der v.a. auf in der Zuchtmeldung fehlende oder mangelhaft angegebene oder nicht geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen gemäß § 5 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung hingewiesen wurde.

3.2.3 Meldungen von Pflegestellen

Gemäß § 31a Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, muss, wer Tiere (ausgenommen Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne ein Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl oder eine gemäß § 31 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, bewilligte Einrichtung zu sein, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden.

Im Jahr 2024 wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ **keine Meldung einer Pflegestelle** zur Kenntnis gebracht.

3.2.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren



Gemäß § 25 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur **auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung** bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Seit 01.09.2022 ist zudem auch die Beendigung der Wildtierhaltung innerhalb von 14 Tagen der Behörde zu melden.

Gemäß § 8 Abs der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF, muss daher die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

- 1) alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (Bison bison) und Streifenhörnchen (Tamias Subspezies),
- 2) alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (Agapornis spp.), der Plattschweifsittiche (Platycercidae), Wellensittiche (Melopsittacus undulatus), Nymphensittiche (Nymphicus hollandicus), Prachtfinken (Estrilidae), der Chinesische Sonnenvogel (Leiothrix lutea), die Chinesische Zwergwachtel (Coturnix chinensis) sowie das Diamanttäubchen (Geopelia cuneata),
- 3) alle Arten der Reptilien (Reptilia),
- 4) alle Arten der Lurche (Amphibia),
- 5) Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.



Im Jahr 2024 wurden von **169 Tierhalterinnen und Tierhaltern die Haltung von Wildtieren** gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei den Behörden angezeigt, über die die Tierschutzombudsfrau OÖ in Kenntnis gesetzt wurde (Abb. 4). Dabei wurde die Haltung von **insgesamt 799 Wildtieren** angezeigt (Abb. 5), wobei es sich bei 399 der angezeigten Wildtiere um Reptilien und bei 304 um Schalenwild handelte.

Allerdings kann vermutlich aus der Anzahl der Wildtieranzeigen kein Rückschluss auf die tatsächlich gehaltenen Wildtiere gezogen werden, da davon ausgegangen werden muss, dass ein wesentlicher Teil der gehaltenen Wildtiere nicht angezeigt wird.

Wildtieranzeigen

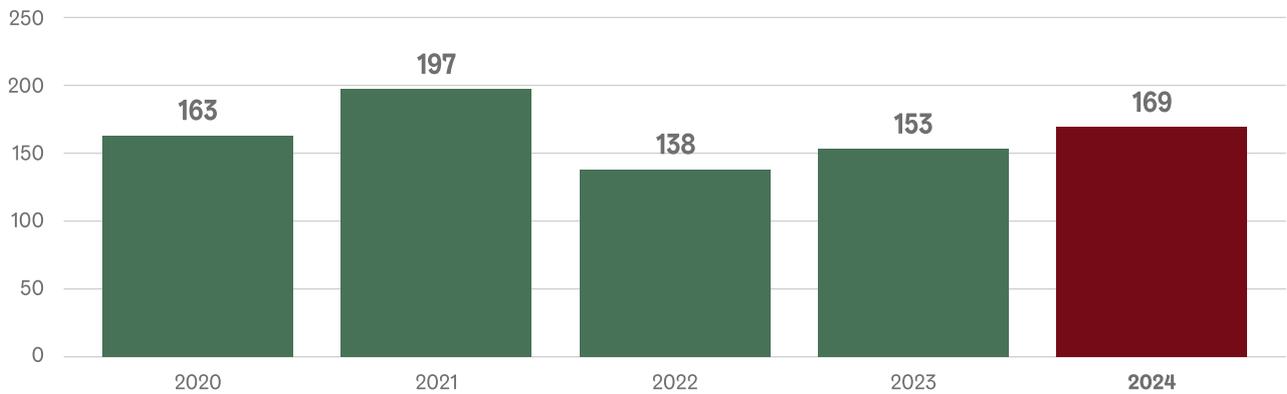


Abbildung 4: Anzahl der Wildtieranzeigen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Angezeigte Wildtierarten 2024

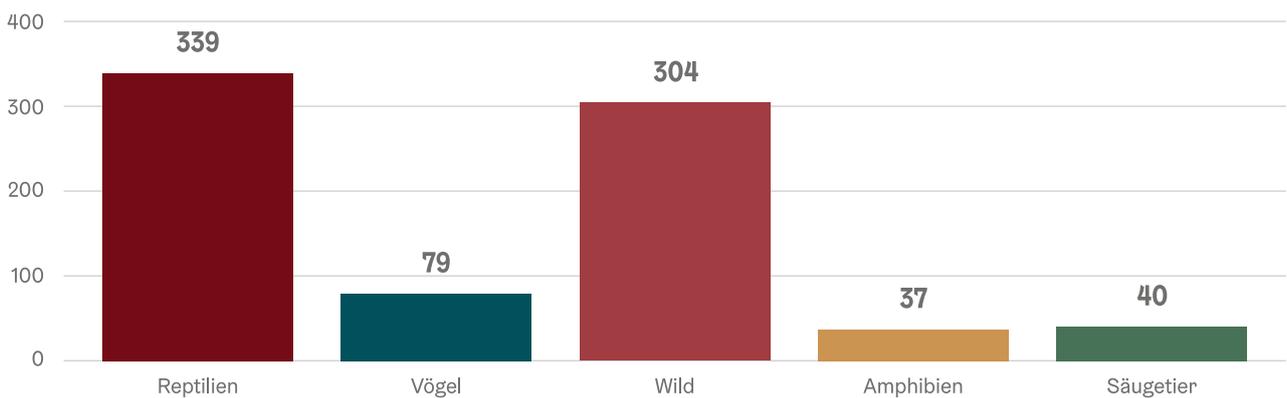


Abbildung 5: Anzahl der angezeigten Wildtiere in den jeweiligen Tiergruppen im Jahr 2024.

Zu 120 Wildtieranzeigen gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine fachliche Stellungnahme ab, da die Angaben in der Anzeige auf Mängel in der Tierhaltung hinwiesen oder unklar waren.

3.2.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres

Besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden seit 1. September 2022 im Tierschutzgesetz geregelt und ersetzen die früher im Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes festgelegten Bestimmungen. Darunter fallen auch die Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen (Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung) die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat.

Für das Jahr 2024 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von den Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass in **46 Fällen ein Sachkundenachweis für die Schlachtung und Tötung** eines Tieres ausgestellt wurde, da alle notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

3.2.6 Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz

Im Jahr 2024 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **504 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** nach dem Tierschutzgesetz zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen (Abb. 6).

Damit setzte sich der Trend, dass die Anzahl an neu eingeleiteten Verwaltungsverfahren steigt, deutlich weiter fort (Abb. 7).

Wie bereits im Vorjahr bezogen sich die eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren am häufigsten auf die Haltung von Hunden (in 178 Fällen), gefolgt von Rindern (in 155 Fällen), Katzen (in 69 Fällen) und Schweinen (in 54 Fällen).

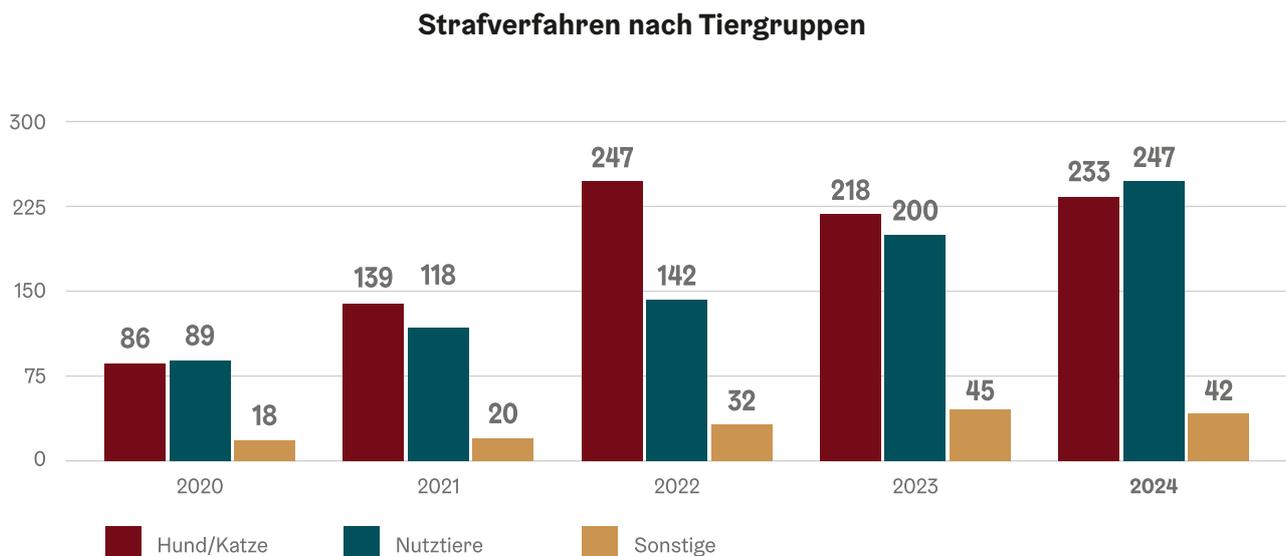


Abbildung 6: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren aufgelistet in Tiergruppen im Vergleich der letzten 5 Jahre.

Anzahl neu eingeleiteter Verwaltungsstrafverfahren

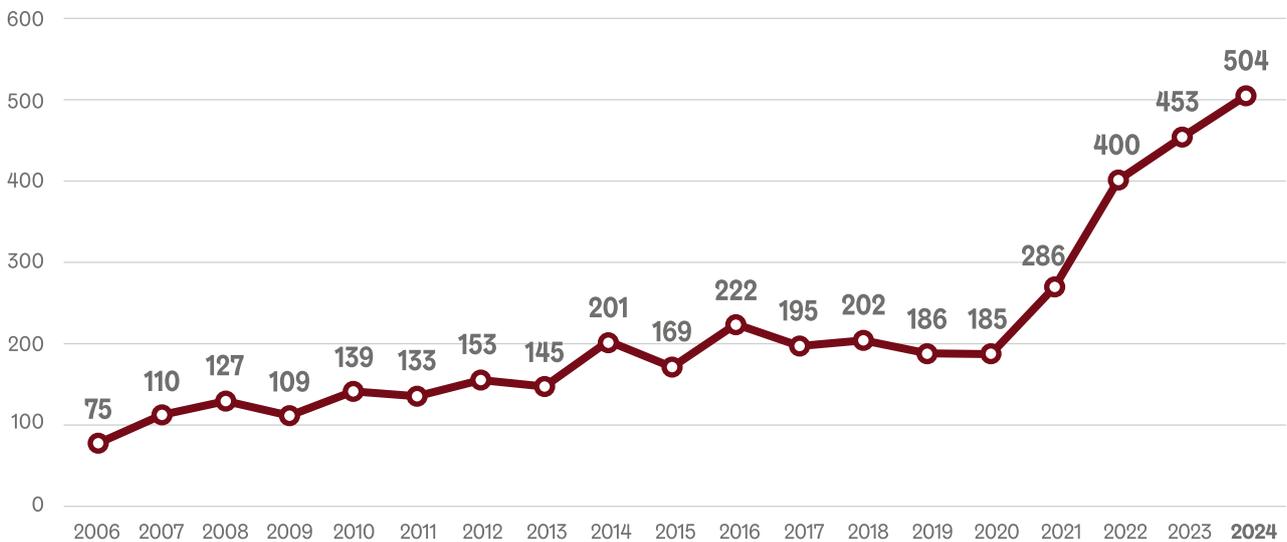


Abbildung 7: Verlauf der Anzahl neu eingeleiteter Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz von 2006 – 2024.

Verwaltungsstrafverfahren zu Hunden betrafen insbesondere – ähnlich wie im Vorjahr – die fehlende Kennzeichnung und Registrierung in der Heimtierdatenbank (in 100 Fällen), verschmutzte Unterkünfte (in 30 Fällen), Mängel in der Zucht (in 19 Fällen), keine adäquate Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Futter und/oder Wasser (in 19 Fällen), verbotene Anbindehaltung (in 13 Fällen), mangelnder Schutz vor klimatischen Bedingungen (in 12 Fällen), verbotene Haltung in Käfigen (in 8 Fällen) oder grober Umgang mit Hunden und die Verwendung verbotener Dressurgeräte (in je 6 Fällen).

Verwaltungsstrafverfahren, in denen Rinder betroffen waren, wurden überwiegend aufgrund unzureichend eingestreuter, trockener Liegefläche und/oder hochgradiger Verschmutzung der Tiere geführt (in 100 Fällen), gefolgt von mangelnder entsprechender Versorgung und tierärztlicher Behandlung erkrankter/verletzter Tiere (in 32 Fällen), mangelnder Versorgung mit Wasser und/oder Futter (in 26 Fällen), fehlender Klauenpflege (in 17 Fällen), verbotene Anbindehaltung von Kälbern (in 14 Fällen) oder Schlachtung/Tötung hochgravidier Tiere (in 10 Fällen).

Der überwiegende Teil der **Verwaltungsstrafverfahren zu Katzen** betraf wie im Vorjahr die fehlende Kastration von Katzen mit regelmäßigem Freigang (in 32 Fällen), gefolgt von Mängeln in Zusammenhang mit der Zucht von Katzen (in 14 Fällen), fehlender entsprechender Versorgung und tierärztlicher Behandlung kranker oder verletzter Katzen (in 14 Fällen) oder mangelnde Versorgung mit entsprechendem Futter (in 11 Fällen).

Bei **Verwaltungsstrafverfahren betreffend Schweine** ging es vor allem um die unterlassene Betreuung und tierärztliche Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres (in 28 Fällen), fehlendes oder nicht ausreichendes Beschäftigungsmaterial (in 17 Fällen), das Nicht-Vorhandensein einer entsprechenden Liegefläche (in 14 Fällen), mangelnde Versorgung mit Wasser und/oder Futter (in 11 Fällen) sowie fehlender Sozialkontakt bzw. fehlende Gruppenhaltung (in 7 Fällen).

Die Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren, die aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Tierschutzgesetz (Tieren werden ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder in schwere Angst versetzt – Verbot der Tierquälerei), aufgrund eines Verstoßes gegen § 6 Tierschutzgesetz (Verbot der Tötung von Tieren) oder § 7 Tierschutzgesetz (Verbot von Eingriffen an Tieren) geführt wurden, war auch 2024 vergleichsweise hoch wie im Vorjahr (im Vergleich zu den Vorjahren davor): im Berichtszeitraum wurden **205 Verfahren aufgrund einer Übertretung v.a. nach § 5 aber auch § 6 oder § 7 Tierschutzgesetz** durchgeführt, das sind ~ 40% der neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren.

Dabei handelte es sich um Verwaltungsstrafverfahren, in denen in 88 Fällen Rindern, gefolgt von Hunden (in 44 Fällen), Schweinen (in 36 Fällen) und Katzen (in 26 Fällen) betroffen waren.

Durch die **Nicht-Erfüllung grundlegender Bedürfnisse von Tieren**, wie etwa

- durch hochgradige Verschmutzung der Liegeflächen und Tiere selbst,
- fehlender entsprechender Versorgung und tierärztlicher Behandlung kranker oder verletzter Tiere,
- mangelnde Versorgung mit entsprechend hygienisch einwandfreiem Futter und/oder Wasser,
- mangelnden Schutz vor klimatischen Bedingungen (Witterungsschutz),
- durch das Verbringen von Tieren zum Zwecke der Schlachtung, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden oder
- durch die massive Bewegungseinschränkung von Hunden durch eine Haltung in Käfigen

wurden Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt.



Hochgradige Verschmutzung der Liegeflächen und Rinder selbst, Haltung eines Hundes in einem Käfig, fehlende tierärztliche Behandlung bei bis zum Gelenk reichender tiefen nekrotisierender Wunde an der Hinterextremität eines Schweines oder Verletzung am Auge bei einem Katzenwelpen führten zu ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere.

Verwaltungsstrafverfahren 2024

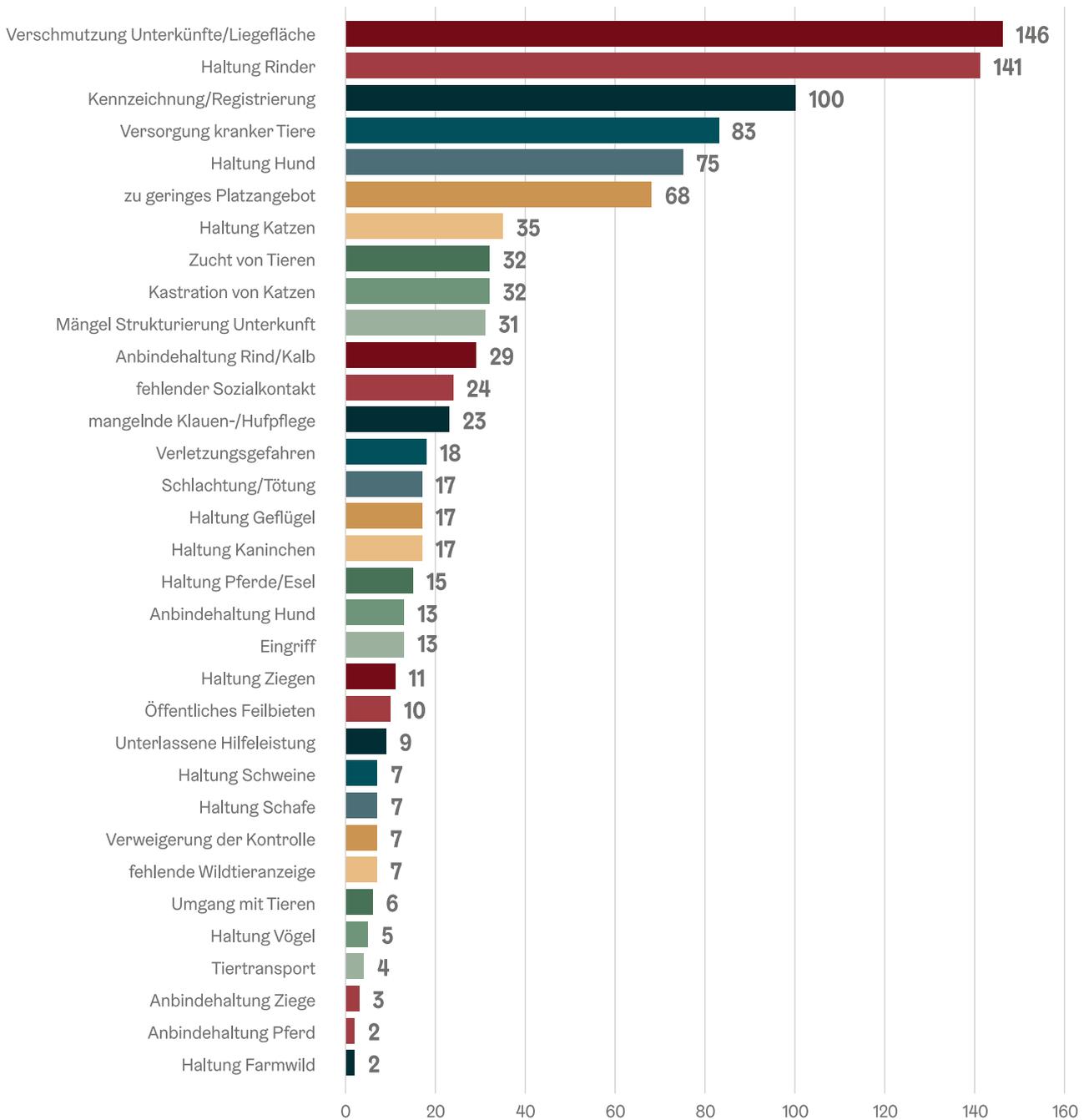


Abbildung 8: Thematische Auflistung der Übertretungen, zu denen Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2024 eingeleitet wurden.

Im Berichtszeitraum wurden der Tierschutzombudsfrau OÖ 452 erlassene Strafbescheide (Strafverfügung/ Straferkenntnis) sowie weitere 37 Strafbescheide zu Verfahren aus dem Vorjahr zur Kenntnis gebracht. Zudem wurden 18 Ermahnungen sowie 7 Ermahnungen zu Verfahren aus dem Vorjahr ausgesprochen und 15 Verfahren letztendlich eingestellt. Der Tierschutzombudsstelle OÖ wurden 96 Verfahren über einen Einspruch von Seiten der Tierhalter zur Kenntnis gebracht.

In einem Fall erhob die Tierschutzombudsfrau OÖ selbst einen Einspruch:

Bei zwei Mastschweinen wurden deutliche gesundheitliche Veränderungen festgestellt, die mit Gewichtsverlust, Liegeschwielen, Kniegelenksentzündungen einhergingen. Derartige Veränderungen sind jedenfalls für das Tier mit ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, wenn diese nicht entsprechend in einer Krankenbucht unterbracht und tierärztlich behandelt werden – wurden jedoch von der Behörde nicht als § 5 Tierschutzgesetz-Übertretung bestraft (sondern lediglich nach § 15 Tierschutzgesetz). Dagegen erhob die Tierschutzombudsfrau OÖ Einspruch, dem noch im Berichtszeitraum Folge geleistet und ein Straferkenntnis mit einer Übertretung nach § 5 Tierschutzgesetz erlassen wurde.

Das niedrigste im Berichtszeitraum verhängte Strafmaß betrug 30 Euro für die fehlende Registrierung eines Hundes in der Heimtierdatenbank. Das höchste Strafmaß von 7.500 Euro wurde für gravierende Mängel in einer Hundehaltung, inklusiver Einsatz verbotener Dressurgeräte, verhängt.

3.2.7 Verbot der Tierhaltung

Das Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idGF, stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar. Wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte, wie mindestens zweimalige Bestrafung nach § 5 (Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot der Eingriffe) oder § 8 (Verbot der Vermittlung der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) Tierschutzgesetz, eine wenigstens einmalige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei oder eine Diversion erfolglos blieben, kann die Behörde ein Tierhaltungsverbot aussprechen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein oben genannter Verstoß in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Die Behörde kann ein solches Verbot auch lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betroffene Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 Tierschutzgesetz abzuhalten.

Im Jahr 2024 wurden 16 Verfahren betreffend die Verhängung eines Tierhalteverbotes und 9 Verfahren zur Androhung eines Tierhalteverbotes eingeleitet, womit die Anzahl der Tierhalteverbotverfahren im Vergleich zu den Vorjahren weiter deutlich stieg (Abb. 9). In 12 Fällen wurde letztendlich ein unbefristetes Tierhalteverbot (auf Dauer) ausgesprochen. Dabei bezog sich das Tierhalteverbot auf folgende Tierarten:

- 4 x auf jegliche Haltung von Tieren
- 3 x auf die Haltung von Schweinen
- 2 x auf die Haltung von Rindern
- 1 x auf die Haltung von Rindern & Schweinen
- 1 x auf die Haltung von Ziegen & Schafen
- 1 x auf die Haltung von Pferden/Pferdeartigen und Rind

Die anderen vier im Berichtszeitraum eingeleiteten, noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Erlassung eines Tierhalteverbotes bezogen sich jeweils auf die Haltung von Rindern, Nutztieren, Katzen und Hunden.

Zudem wurden 9 Tierhalteverbote angedroht: 2 x für die Haltung von Nutztieren, 2 x für die Haltung von Schweinen, 1 x für die Haltung von Rindern, 1 x für die Haltung von Schweinen und Rindern, 1 x für die Haltung von Schafen und Rindern, 1 x für die Haltung von Paarhufern und 1 x für die Haltung von Hunden.

Tierhalteverbote

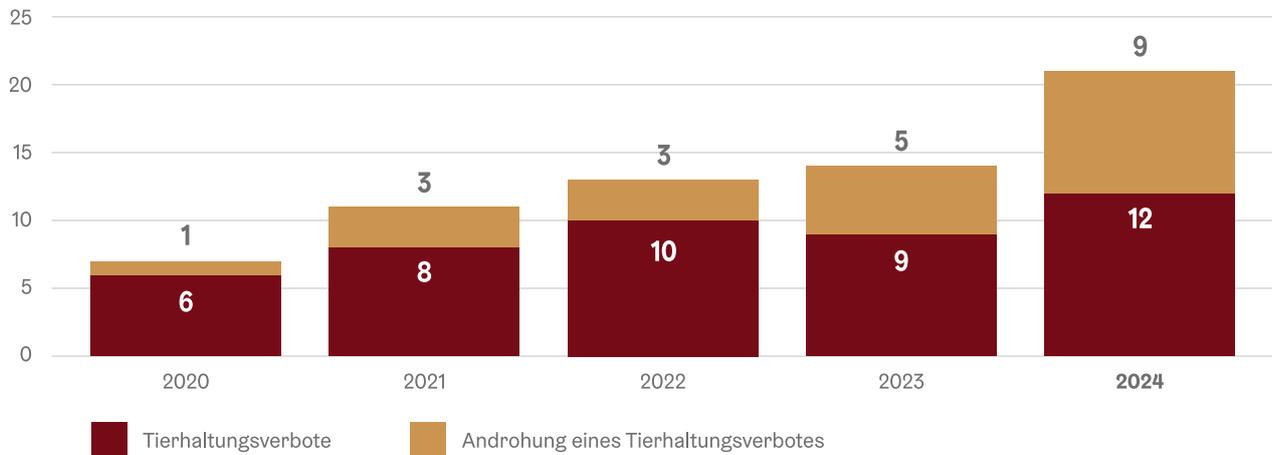


Abbildung 9: Anzahl der erlassenen Tierhalteverbote bzw. Androhungen im Vergleich der letzten 5 Jahren.

Im Berichtszeitraum wurde in 5 Fällen eines Tierhalteverbotes Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, wobei in zwei Fällen im Berichtszeitraum die Beschwerde abgewiesen und in einem Fall auf eine Tierart beschränkt wurde und somit das Tierhalteverbot bestätigt wurde. In einem Fall wurde das von der 1. Instanz verhängte Tierhalteverbot in eine Androhung eines Tierhalteverbotes umgeändert. Ein Beschwerdeverfahren war zum Berichtszeitraum noch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig.

Zwei weitere Beschwerden gegen ein Tierhalteverbot vom Vorjahr wurden 2024 ebenso abgewiesen und ein Tierhalteverbot aus dem Vorjahr, aufgrund einer Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, aufgehoben, da das Tierhalteverbot von der nicht örtlich zuständigen Behörde ausgesprochen wurde.

In dem Fall, in dem das Tierhalteverbot in eine Androhung eines Tierhalteverbotes durch die Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichtes umgeändert wurde, wurde eine außerordentliche Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof eingereicht. Zu dieser wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ vom Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit einer **Revisionsbeantwortung** gegeben, wobei sich diese dagegen aussprach, dass ein Tierhalteverbot ein zweites Mal angedroht werden kann, da offensichtlich die erste Androhung des Tierhalteverbotes nicht gemäß § 39 Abs 2 Tierschutzgesetz ausreichte, um die betreffende Person in Zukunft voraussichtlich von weiteren Tierquälereien oder Verstoß gegen § 5,6,7 oder 8 Tierschutzgesetz abzuhalten.

3.2.8 Parteistellung im Rahmen des Tiertransportgesetzes

Bewilligungsverfahren nach dem Tiertransportgesetz

Im Berichtszeitraum wurden der Tierschutzombudsfrau OÖ **14 Zulassungsverfahren** von Transportunternehmen für Kurzstrecke zur Kenntnis gebracht, welche auch 2024 bewilligt wurden. Im Berichtszeitraum wurde einem Lenker **der Befähigungsnachweis entzogen**, da dieser bereits drei Mal aufgrund des Transportes eines Nicht-transportfähigen Tieres bestraft wurde. Dagegen erhob der Betroffene im Berichtszeitraum noch Beschwerde.

Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiertransportgesetz

Im Jahr 2024 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **27 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** nach dem Tiertransportgesetz zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen.

Diese Verfahren betrafen **22 Transporte von Tieren**, bei denen Mängel festgestellt wurden. (Die höhere Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren ergibt sich daraus, dass z.T. ein Verfahren gegen Lenker als auch Transportunternehmen geführt wurde). Dabei handelte es sich in je 10 Fällen um den Transport von Rindern bzw. Schweinen und in je einen Fall um den Transport von Geflügel bzw. Fischen und betraf v.a. den Transport nicht-transportfähiger Tiere (da krank oder verletzt), Mängel bei den Transportmitteln oder Transportdauer.

Übertretung nach dem Tiertransportgesetz

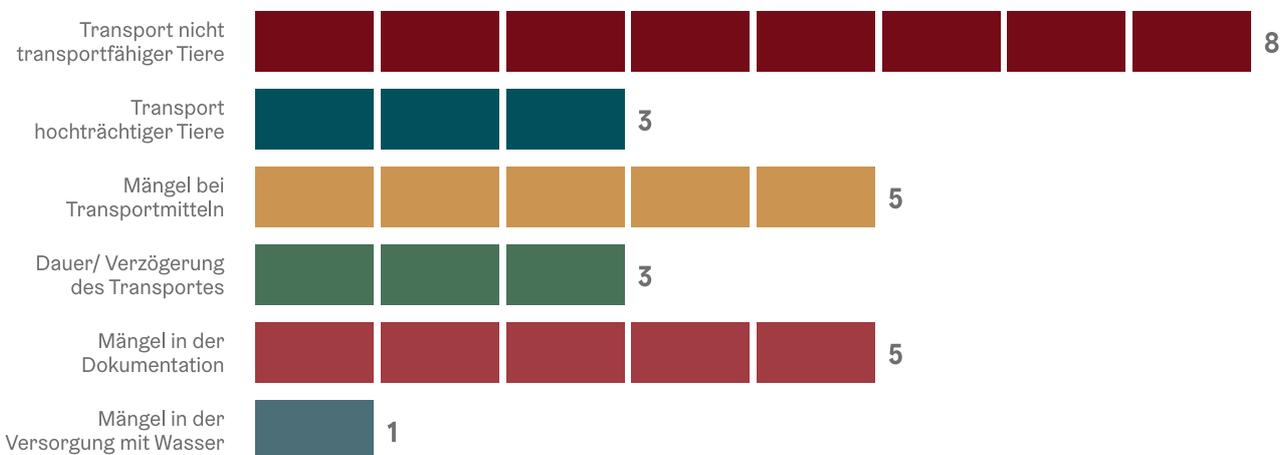


Abb. 10: Verteilung der festgestellten Verstöße bei Transporten von Tieren im Jahr 2024.

3.2.9 Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war im Berichtszeitraum **über 50 Beschwerden bzw. neu eingeleiteter Beschwerdeverfahren** gegen Bescheide 1. Instanz **beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** informiert worden, wobei 38 der Beschwerdeverfahren im Jahr 2024 abgeschlossen wurden.

Zu 27 noch vor dem Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerdeverfahren ergingen im Jahr 2024 ebenfalls Erkenntnisse des Oö. Landesverwaltungsgerichts (Abb. 11).

Bei 1 Beschwerde zu einer Maßnahmenvorschreibung wurde bereits von der 1. Instanz eine Beschwerdeentscheidung getroffen, da die vorgeschriebenen Maßnahmen bereits bei Erlassung des Bescheides bei der Tierhaltung umgesetzt waren.

Auch 2024 hat die Tierschutzombudsstelle OÖ mit zwei Ausnahmen bei allen mündlichen Verhandlungen (= 35 Verhandlungen) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilgenommen, um die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Landesverwaltungsgerichtsverfahren 2024

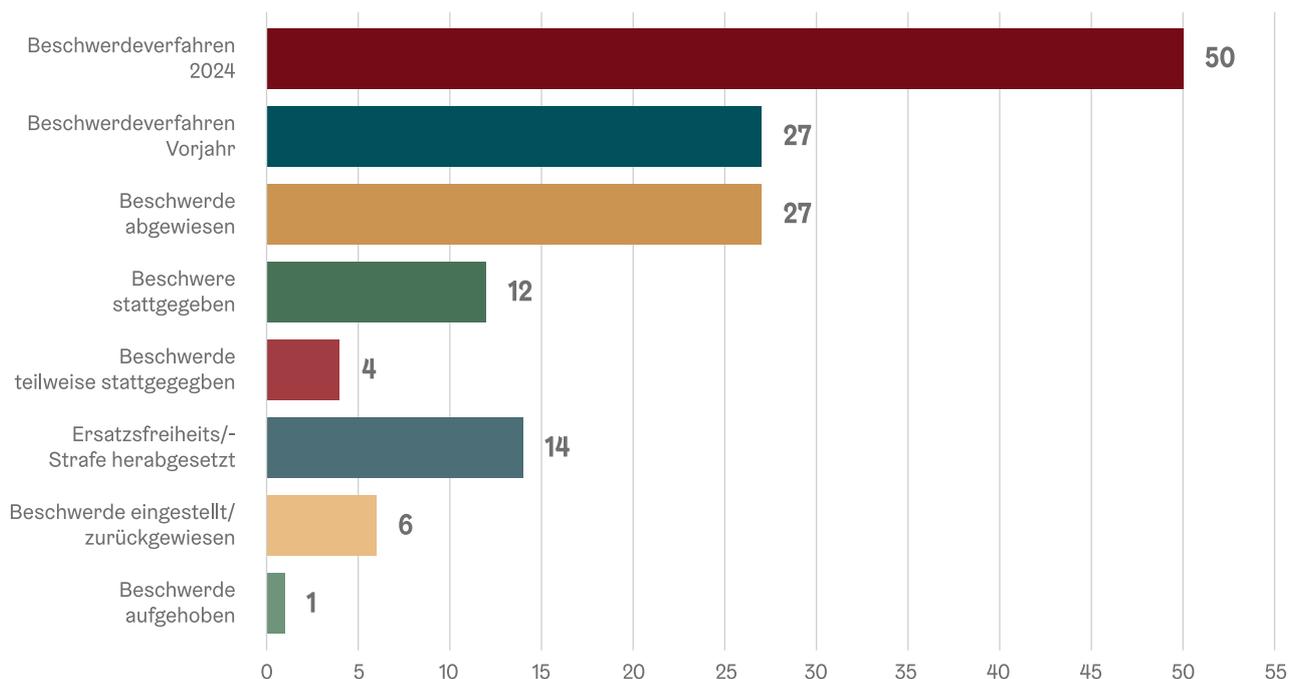


Abbildung 11: Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht in 2024.

In 27 Verfahren wurde die Beschwerde abgewiesen und somit die Bescheide 1. Instanz inhaltlich bestätigt. In 12 Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben und in 4 weiteren Fällen teilweise stattgegeben. Bei 14 Beschwerden wurden das Strafmaß bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt. In 6 Fällen wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt bzw. zurückgewiesen (aufgrund verspäteter oder unzulässig eingebrachter Beschwerde bzw. in einem Fall aufgrund des Todes des Beschwerdeführers). In einem weiteren Fall wurde aufgrund einer Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ein Bescheid betreffend eines Tierhalteverbotes aufgrund örtlicher Unzuständigkeit aufgehoben.

Die Beschwerdeverfahren aus 2024 gegen Bescheide der 1. Instanz am Oö. Landesverwaltungsgericht betrafen folgende Tierarten/Themenstellungen:

Tierhaltungen von:

- Schweinen (4 Verfahren)
- Rindern (7 Verfahren)
- Schafen (1 Verfahren)
- Geflügel (3 Verfahren)
- Farmwild (1 Verfahren)
- Verschiedene Nutztierarten (2 Verfahren)
- Hunden (8 Verfahren)
- Katzen (3 Verfahren)
- Hunde & Katzen (1 Verfahren)

und

Verfahren in Bezug auf:

- die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes (5 Verfahren)
- den Transport nicht transportfähiger Tiere (1 Verfahren)
- die Dauer des Transportes von Tieren (2 Verfahren)
- den Entzug des Befähigungsnachweises für Tiertransporte (1 Verfahren)
- den Zurückweisungsbescheid betreffend einen verspäteten Einspruch (1 Verfahren)
- die Abweisung eines Ausfolgerungsantrages abgenommener Tiere (2 Verfahren)
- die aufschiebende Wirkung eines Bescheides (1 Verfahren)
- die Bewilligung einer Hundezucht (1 Verfahren)
- die Abweisung eines Antrages einer Hunde- u. Katzenzucht (1 Verfahren)
- die Abnahme von Tieren (2 Verfahren)
- die Vorschreibung von Maßnahmen (2 Verfahren)
- die Vorschreibung von Kosten (1 Verfahren)

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind auf der Homepage <https://www.lvwg-ooe.gv.at/> unter Rechtsprechung – Entscheidungen des LVWG OÖ einsehbar.

Beschwerde durch die Tierschutzombudsfrau OÖ:

2024 hat die Tierschutzombudsfrau OÖ selbst zwei Beschwerden gegen die Einstellung von Verwaltungsstrafverfahren der 1. Instanz erhoben.

In beiden Fällen ging es um ein Hundetraining, bei dem ein von der Tierschutzombudsperson OÖ beauftragtes Gutachten einer gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen ausführte, dass in der Videoaufzeichnung des besagten Trainings ersichtlich ist, dass das Verhalten des Tieres mit Strafreizen und Härte beeinflusst und dieses in ein hohes Erregungslevel, Angst und Stress versetzt wurde. Der Hund hatte laut Gutachten dabei keinen Handlungsspielraum und keine Wahl und zeigte, um weitere Strafeinwirkungen zu verhindern, deutliches Meideverhalten.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft hatte zunächst ein Verfahren gegen die, für das Training verantwortlichen Personen eingeleitet, dieses dann aber eingestellt.

Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ und den Ausführungen des Gutachtens widerspricht das Hundetraining, welches in einem Video dokumentiert wurde, deutlich den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Dabei wurden Trainingsmethoden und Hilfsmittel, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte und Strafreize zu beeinflussen, eingesetzt und die Aggressivität und Kampfbereitschaft des Hundes erhöht. Das gezeigte Hundetraining stellt schlussfolgernd daraus einen Verstoß gegen § 5 Tierschutzgesetz dar und widerspricht den Vorgaben der Hunde-Ausbildungsverordnung.

Deshalb erhob die Tierschutzombudsfrau OÖ Beschwerde gegen die Einstellung der Verfahren.

3.2.10 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren

Die Parteistellung der Tierschutzombudsfrau OÖ in Verwaltungsverfahren, einschließlich Verwaltungsstrafverfahren, als auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz und nach dem Tiertransportgesetz war auch 2024 ein wichtiger Hauptbestand der Tätigkeit – zumal auch die Anzahl an Verfahren, insbesondere den Verwaltungsstrafverfahren – weiterhin stieg.

Der Austausch mit den Behördenvertretern funktionierte aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ sehr gut, wobei auch großteils die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ Berücksichtigung fanden. Wie in den Vorjahren standen wieder viele Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter im regelmäßigen Austausch mit der Tierschutzombudsfrau OÖ, was oftmals die Durchführung von Verfahren vereinfachte und beschleunigte und auch zu einem einheitlichen Vollzug innerhalb Oberösterreichs beiträgt.

Die Einbindung in die Beschwerdeverfahren beim Oö. Landesverwaltungsgericht verlief 2024 ebenfalls wieder sehr positiv, wobei bei den mündlichen Verhandlungen die Tierschutzombudsstelle OÖ die Interessen des Tierschutzes bestmöglichst zu vertreten versuchte.

Mit den Abteilungen der Oö. Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit, fand auch 2024 ein konstruktiver und erfreulicher regelmäßiger Austausch statt. Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch

3.2.11 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch

Gemäß § 41 Abs 7 Tierschutzgesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson.

Im Berichtszeitraum gelangten der Tierschutzombudsfrau OÖ **36 Berichte von der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis**, wobei es sich dabei in 5 Fällen um eine Mitteilung handelte, dass ein Strafantrag wegen § 222 Abs 1 Z 1 StGB erhoben wurde. In 13 Fällen informierten die Staatsanwaltschaften die Tierschutzombudsfrau OÖ über die Einstellung von Verfahren bzw. in 3 weiteren Fällen, dass ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

In 6 Fällen wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von den Staatsanwaltschaften und in 2 weiteren Fällen von Seiten des Landesgerichts über Verurteilungen wegen § 222 Strafgesetzbuch, in 7 Fällen über eine diversionelle Entscheidung und in 2 Fällen über einen Freispruch informiert.

Insbesondere in Fällen von Einstellungen oder Verurteilungen/Diversionen nahm die Tierschutzombudsfrau OÖ mit den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden Kontakt auf und setzte sich dafür ein, dass weitere Prüfungen und Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz gesetzt werden (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens oder bei Verurteilungen/Diversionen Einleitung eines Tierhalteverbotes).

3.2.12 Information über Kontrollen von Tierversuchen

Gemäß § 32 Abs 1 Tierversuchsgesetz 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Für das Jahr 2024 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über 2 Kontrollen von **Verwendern (Einrichtungen)**, die Tierversuche durchführten, in Kenntnis gesetzt.

4.

4. Tierschutzrat

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist gemäß § 42 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, Mitglied des beim für Tierschutz zuständigen Bundesministerium eingerichteten Tierschutzrates.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/ des Bundesministers oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan
- für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.



4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat

Insgesamt fanden im Jahr 2024 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an beiden Sitzungen teil.

Grundsätzliche Themen wurden genauso wie konkrete Problemstellungen im Tierschutz erörtert. Die Protokolle der Tierschutzratssitzungen sind einzusehen unter:
<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/516689.html>

Die Tierschutzombudspersonen brachten gemeinsam zwei Anträge ein:

In einem zeigten die Tierschutzombudspersonen die **Problematik des „Wickeln“ von Hunden mit überlangem Haarkleid** auf. Zur Pflege und Aufrechterhaltung dieses Schönheitsideals werden oftmals die betroffenen Hunde, vor alle Yorkshire Terrier, „gewickelt“, d.h. einzelne Haarsträhnen werden eingeölt auf „Papierwickler gewickelt“ und mit Gummiringen fixiert. Dabei werden z.T. auch im Gesichtsbereich Vibrissen, ein wichtiges Sinnesorgan, mitgewickelt. Durch diese Praxis wird das Normalverhalten, wie das Bewegungsverhalten oder das Komfortverhalten deutlich eingeschränkt. Die Tierschutzombudspersonen stellten daher den Antrag, dass der Tierschutzrat dem Bundesminister empfehlen möge, in den tierschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. in § 5 TSchG) ein Verbot des „Wickelns der Haare“ zu verankern, welcher angenommen wurde.

Im zweiten Antrag verwiesen die Tierschutzombudspersonen darauf, dass **Pferde und Pferdeartige hochsoziale Tiere** sind, die in freier Wildbahn in der Gruppe leben. Aus Sicht des Tierschutzes ist eine Haltung von Pferden und Pferdeartigen mit direktem Kontakt zu Artgenossen unerlässlich. Immer wieder werden jedoch auch Pferde und Pferdeartige ohne jeglichen Sicht- oder Berührungskontakt zu anderen Pferden und Pferdeartigen gehalten, oftmals sogar als einziges Pferd am Betrieb.

Zur Klarstellung und um den ethologischen Bedürfnissen der Equiden nach Sozialkontakt zu entsprechen, brachten die Tierschutzombudspersonen den Antrag ein, dass der Tierschutzrat den Herrn Bundesminister empfehlen möge, ein Verbot der Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden) ohne jeglichen Sozialkontakt zu Artgenossen legislativ umzusetzen.

5.

5. Novelle zu tierschutzrechtlichen Bestimmungen

Am 22. Juli 2024 wurde die lang erwartete Novelle des Tierschutzgesetzes, welche v.a. Änderungen im Heimtierbereich umfasst (Tierschutzpaket II) kundgemacht.

Alle Änderungen sind im BGBl. I Nr. 124/2024 vom 22. Juli 2024 nachzulesen und sind ebenso wie die konsolidierte Fassung des Tierschutzgesetzes unter www.ris.bka.gv.at zu finden.

Wesentliche Schwerpunkte der Novelle sind Regelungen rund um die Zucht von Heimtieren und das Verbot der Qualzucht: u.a.

- Festlegung von Verpflichtungen einer Züchterin/ eines Züchters sowie deren Verantwortung zur Verhinderung von Qualzuchten
- Schaffung einer wissenschaftlichen Kommission zur Beratung rund um Fragen zur Vermeidung der Qualzucht und zur Begutachtung vorgelegter Zucht- und Maßnahmenprogramme
- Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes (zur Festlegung u.a. von Kriterien zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit als auch bestimmter Tierrassen oder Tiere mit besonderen Merkmalen, die von der Zucht auszuschließen sind)
- Erweiterung der Auflistung der möglichen Qualzuchtsymptome (z.B. reduzierte oder gänzlich fehlende Beschuppung bei Reptilien, Federkleid bei Vögeln)
- Schaffung einer Möglichkeit, in Einzelfällen eine Kastration behördlich anzuordnen, um Qualzuchten zu verhindern
- Festlegung ab wann eine Zucht jedenfalls bewilligungspflichtig ist



Weitere Regelungen betreffen u.a.:

- Verpflichtende Eintragung von Hunden und Zuchtkatzen durch die Tierärztin/ den Tierarzt, der/ die die erstmalige Kennzeichnung durchführt
- Verbot jeglicher Arten von Maulkörben oder Mauschlingen, die physiologische Abläufe, das Hecheln oder die Wasseraufnahme verhindern. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind, sind davon ausgenommen.
- Verpflichtender Sachkundenachweis ab 1. Juli 2026 für die Halter/Halterinnen von Hunden als auch von Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln vor Aufnahme der Haltung.
- Verbot der Haltung von Kamelen und Büffeln in Zirkussen ab 1. Juli 2026

Der Großteil der Bestimmungen tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Gemeinsam mit den Tierschutzombudspersonen von Niederösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol Vorarlberg und Wien gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird darin die Intention, die Umsetzung des Qualzuchtverbotes klarer zu regeln und umzusetzen als auch die Einführung verpflichtender Sachkunde für die Haltung gewisser Tierarten, begrüßt.

Allerdings wurde in der Stellungnahme aufgezeigt, dass einige der Bestimmungen eine Verschlechterung zu den bisherigen Regelungen darstellen (z.B. Ausstellungsverbot nun eingeschränkt auf nur äußerlich erkennbare Qualzuchtmerkmale), schwierig im Vollzug erscheinen (z.B. Festlegung einer Bewilligungspflicht anhand der Anzahl an abgegebenen Jungtieren pro Jahr anstatt wie bisher an der Anzahl der gehaltenen Zuchttiere orientiert) oder unklar sind (z.B. da einiges in einer noch zu erlassenden Verordnung gemäß § 22b Tierschutzgesetz geregelt wird).

Ebenso ist aus fachlicher Sicht die Einschränkung der Bestimmungen rund um das Verbot der Qualzucht und Zucht auf nur „Nicht landwirtschaftlich genutzte Tiere“ nicht nachvollziehbar.

Jedenfalls positiv ist die Schaffung einer unabhängigen wissenschaftlichen Kommission zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes als auch die Möglichkeit, behördlich eine Kastration von Einzeltieren vorzuschreiben, bewertet.

Die geplante Sachkunde für Halterinnen und Halter vor Aufnahme der Haltung von Hunden, Reptilien, Amphibien und Papageienartigen wird sehr begrüßt, jedoch sollte diese auch auf andere Tierarten ausgedehnt werden (insbesondere auch auf die Haltung nicht domestizierter Säugetiere).

Die ausführliche Stellungnahme ist auf der Homepage der Tierschutzombudsstelle OÖ nachlesbar.

6.

6. Anfragen zu Tierschutzthemen und Hinweise

6.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Auch 2024 stellte die Bearbeitung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz einen wesentlichen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsstelle OÖ dar. So gingen im Berichtszeitraum **646 Anfragen** (436 telefonische und 210 schriftliche) in der Tierschutzombudsstelle OÖ ein.

Wie in den Vorjahren war auch im Berichtszeitraum die Bandbreite an angefragten Themen groß (Abb. 13). Besonders groß war wieder das Interesse an Themen rund um die Zucht und Qualzucht von Tieren, die Haltung von Hunden, tierschutzrechtliche Regelungen, die Verpflichtung zur Kastration von Katzen, Kauf eines Tieres und die richtige Vorgehensweise bei Verdacht von Missständen. Aber auch Themen rund um das Hundehaltengesetz, Zirkus, tierschutzwidriges Zubehör, Schädlingsbekämpfung, Ausbildung und Sport mit Tieren, Lärmbelastung von Tieren sowie Haltung von Futtertieren beschäftigten die Bürgerinnen und Bürger, wobei das Spektrum der Tierarten von Kamelen über Heim- und Nutztiere bis hin zu Fischen und Insekten reichte.



Besonders viele Anfragen betrafen Hunde und Katzen, gefolgt von allgemeinen Tierschutzthemen und Themen rund um Nutztiere (Abb. 12).

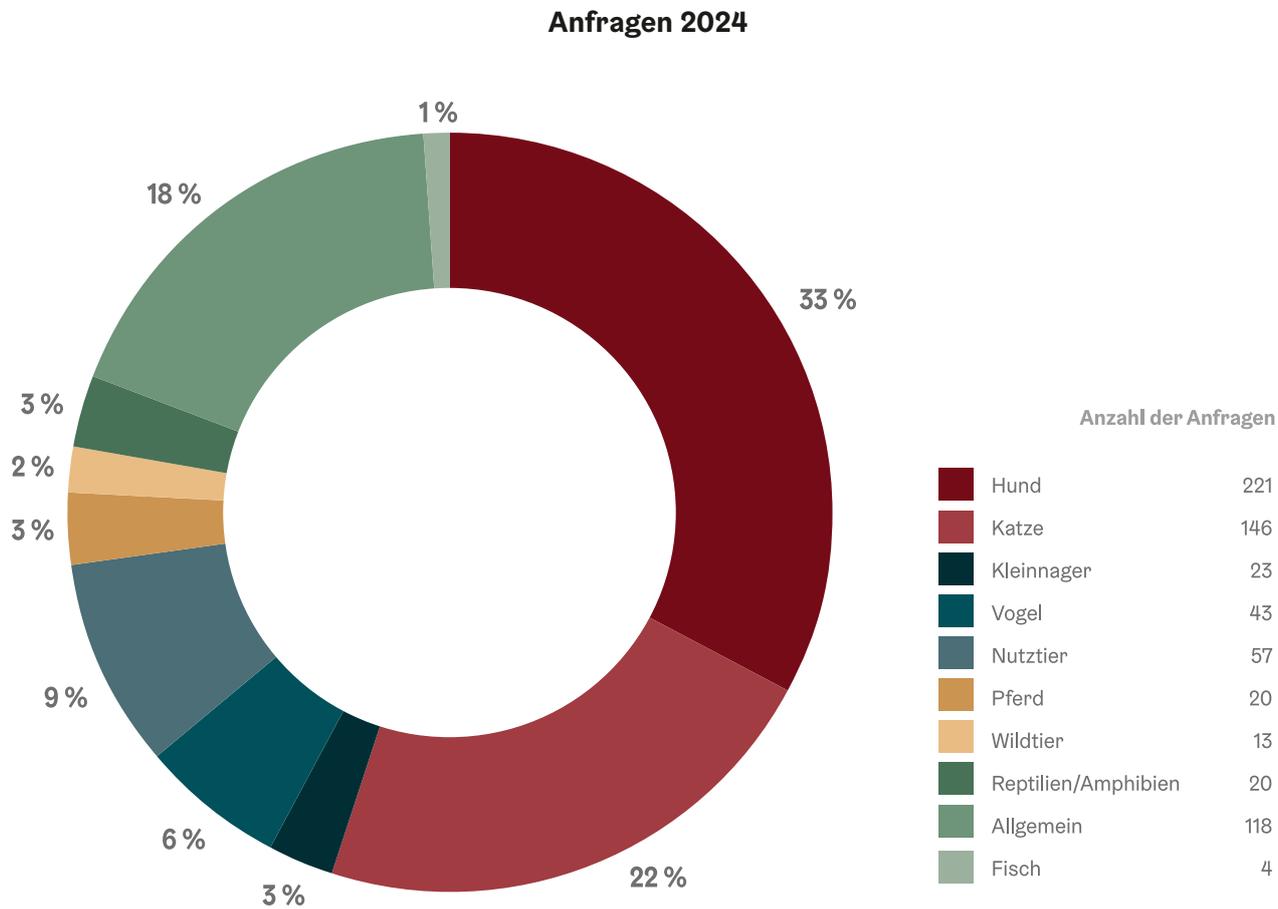


Abbildung 12: Verteilung der Anfragen zu den verschiedenen Tierarten und allgemeine Anfragen im Jahr 2024.

Angefragte Themen 2024

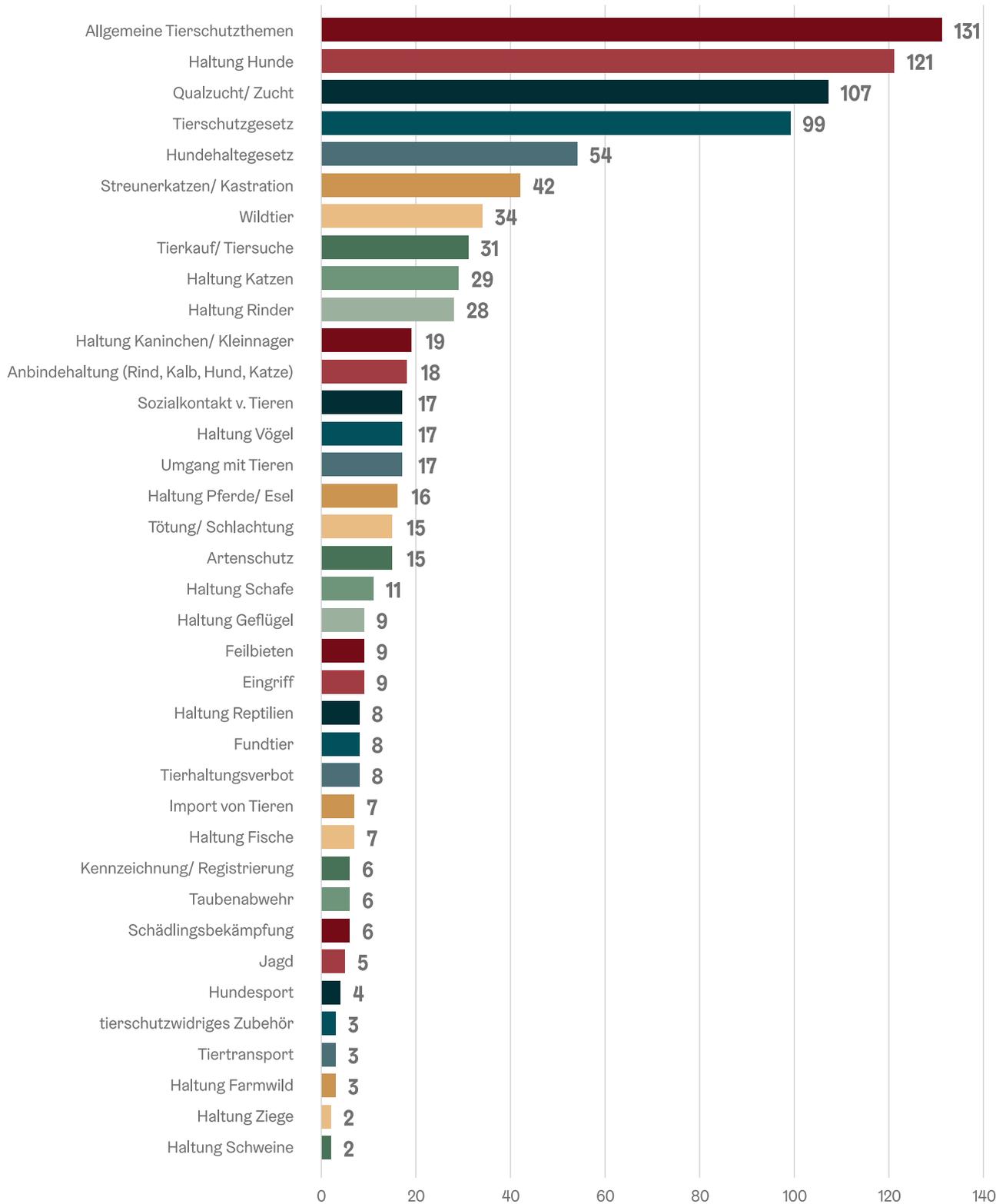


Abbildung 13: Verteilung der Themen der Anfragen im Jahr 2024.

6.2 Hinweis zu Missständen in Tierhaltungen

Viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich auch im Berichtszeitraum mit dem Verdacht auf mögliche Übertretungen der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle OÖ. Diese nahm sich auch 2024 wieder jedem dieser Hinweise an. Dabei wurde versucht, vorab im Gespräch oder auf Nachfrage abzuklären, inwieweit die geschilderten Umstände tierschutzrelevant sind, da es sich in Einzelfällen immer wieder zeigt, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren oftmals nicht bekannt sind. Zudem wurden die hinweisgebenden Personen ermutigt, sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden, um so detailliert der Behörde die Wahrnehmungen zu schildern. Letztendlich gingen **49 Hinweise von der Tierschutzombudsstelle OÖ** mit der Bitte um Überprüfung und Übermittlung näherer Informationen zu den Hinweisen an die zuständigen Behörden.

Über **183 Hinweise** wurde die Tierschutzombudsperson OÖ informiert, welche jedoch von den hinweisgebenden Personen oder Organisationen selbst an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wurden (Abb. 14). Auch Hinweise aus den Vorjahren beschäftigten die Tierschutzombudsstelle OÖ noch im Berichtszeitraum.

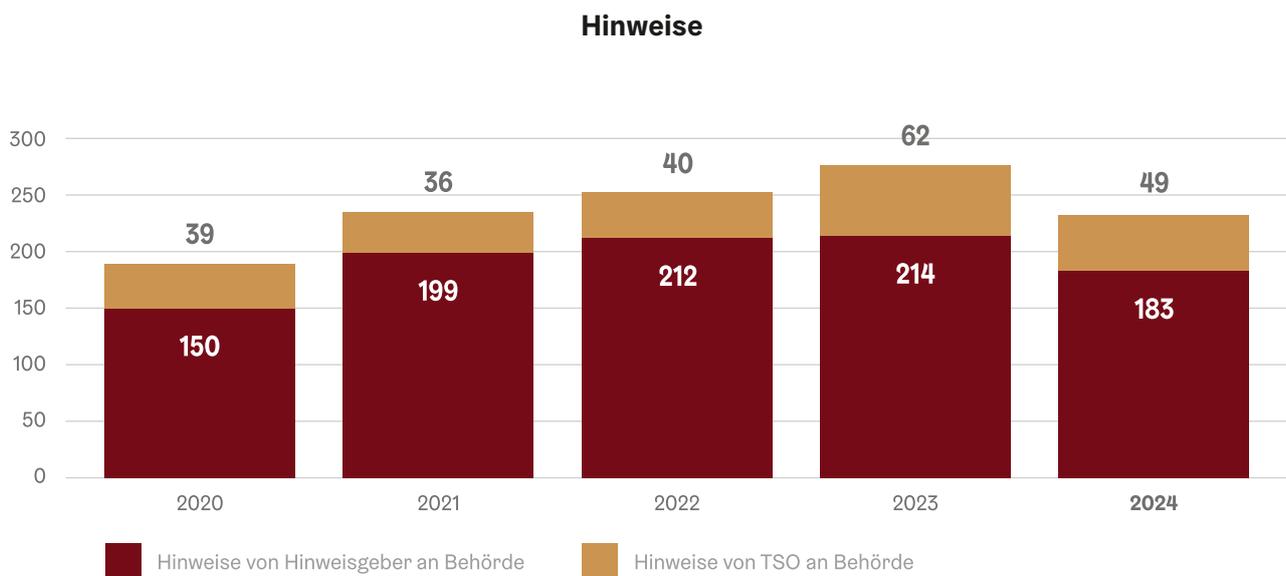


Abbildung 14: Anzahl der Hinweise, die in der Tierschutzombudsstelle OÖ einlangten, im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Der Großteil der Hinweise betraf wie in den Vorjahren die Haltung von Hunden und Katzen (Abb. 15). Dabei wurde v.a. mangelnde Möglichkeit zu ausreichend Bewegung, Mängel in der Zucht und Öffentliches Feilbieten, fehlender Schutz vor Witterung bei einer Haltung im Freien, verbotene Anbindehaltung von Hunden, grober Umgang, unterlassene notwendige tierärztliche Behandlung oder bei Katzen fehlende Kastration bei Zugang ins Freie gemeldet. Aber auch auf verschmutzte Tierhaltungen, zu geringes Platzangebot, Verdacht auf Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund oder auf Aussetzen von Tieren wurde hingewiesen.

Hinweise 2024

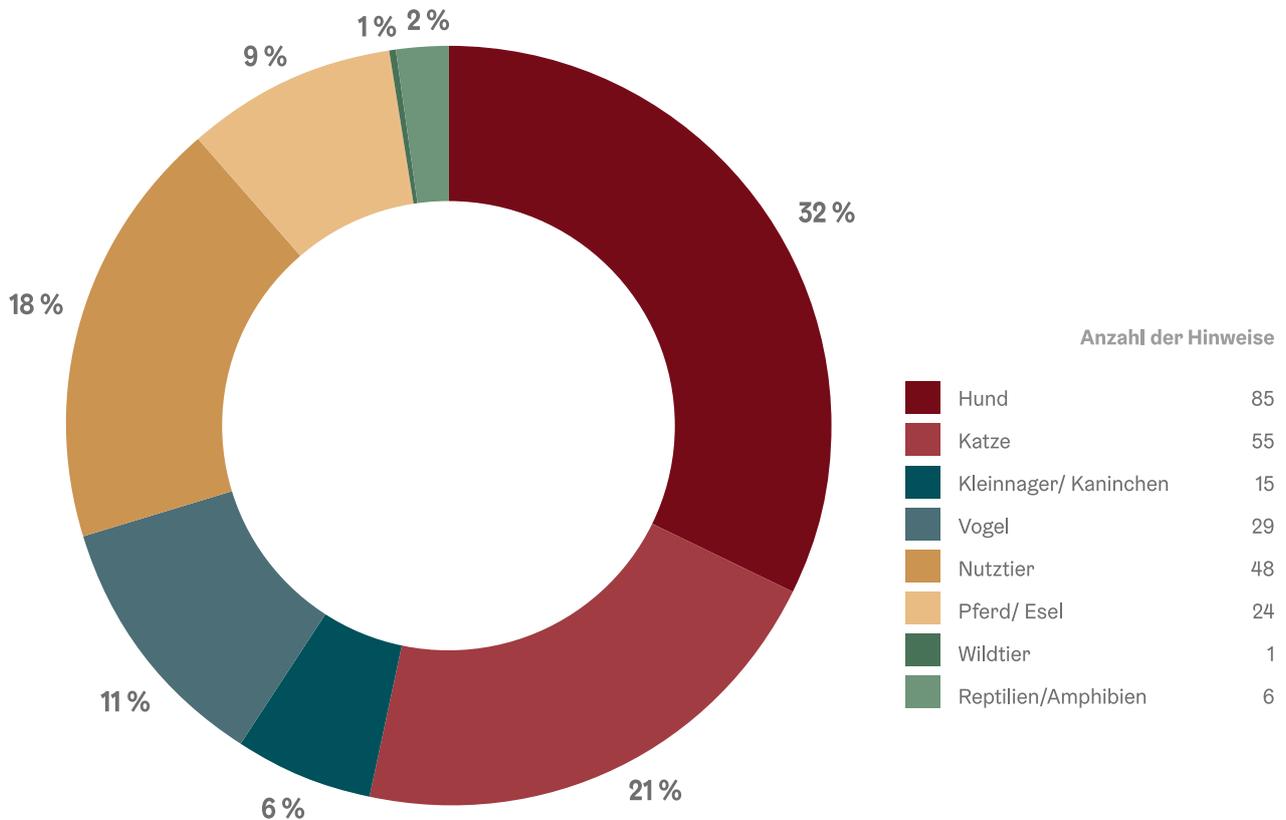


Abbildung 15: Verteilung der Tierarten zu den Hinweisen 2024.

Bei 65 % der im Berichtszeitraum geklärten Hinweise wurden tatsächlich Mängel in den angezeigten Haltungen von der Behörde festgestellt. Durch das Engagement der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber wurde die zuständige Behörde somit auf diese Tierhaltungen aufmerksam und konnten in Folge diese verbessert und zum Teil Tierleid verhindert bzw. beendet werden.

Der restliche Anteil an Hinweisen konnte entweder nicht geklärt werden, da die Tierhaltung z.B. schon beendet war oder gewisse Hinweise wie grober Umgang leider oft schwer nachweisbar ist oder aber es wurde kein Mangel in der Tierhaltung festgestellt und somit der Hinweis nicht bestätigt.

6.3 Ausgewählte Themen

Beispielhaft sollen hier einige wenige ausgewählte Themen, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger im Berichtszeitraum an die Tierschutzombudsstelle OÖ wandten oder denen sich die Tierschutzombudsstelle OÖ in der täglichen Tätigkeit befasst sah, kurz angeführt werden:



Haltung von Tieren im Freien

Eine ganzjährige Haltung von Tieren im Freien stellt – wenn die Tiere dafür aufgrund ihrer Art/Rasse, des Alters und Gesundheitszustandes dazu geeignet sind – eine tiergerechte Haltungsdar. Allerdings braucht es dafür gewisse Voraussetzungen.

Ein **Witterungsschutz ist eine ganz wesentliche Notwendigkeit** für im Freien gehaltene Tiere: In der kalten Jahreszeit bietet er den Tieren Schutz vor Kälte und auch Nässe und die Möglichkeit, trocken abzulegen, damit sie nicht im Liegen auf einem nassen und/oder kalten Boden auskühlen.

Im Sommer gibt er Tieren Schutz vor der Hitze und Zugang zu schattigen, kühlen Bereichen. Für viele Tiere stellen Temperaturen über 20-25°C einen Stressfaktor dar.

Wichtig ist neben schattigen Bereichen auch ein ständiger Zugang zu sauberem Wasser. Zudem ist eine entsprechende Zufütterung etwa in der kargeren Jahreszeit und zur Versorgung mit Mineralstoffen notwendig.

Für die Haltung im Freien braucht es aber auch **regelmäßige Kontrollen der Tiere**, die Möglichkeit, **kranke oder verletzte Tiere entsprechend abgesondert unterzubringen** und jederzeit eine **notwendige tierärztliche Behandlung** zu gewährleisten.

Leider wird die Notwendigkeit dieser Voraussetzungen immer wieder unterschätzt und Tiere etwa ohne entsprechenden Witterungsschutz gehalten. Die Umsetzung der angeführten Aspekte stellt eine wichtige Voraussetzung dafür dar, dass bei der Haltung im Freien die Bedürfnisse und das Wohlbefinden der Tiere erfüllt werden.



Zucht von Tieren

In Österreich muss jede Zucht mit Hunden oder Katzen, aber auch Wildtieren bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet bzw. größere Zuchten (auch von Kleinnagern und Vögeln) bewilligt werden. Von größeren Zuchten bei Hunden und Katzen spricht man, wenn mehr als 2 Würfe Hundewelpen bzw. 3 Würfe Katzenwelpen jährlich abgegeben werden. – dies ist unabhängig davon, ob die Zucht im Rahmen eines Zuchtverbandes erfolgt oder es sich um eine einmalige Zucht handelt.

Wichtig zu beachten ist zudem, dass unter Zucht u.a. die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts als auch die gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung zu verstehen ist.

Bei der Abgabe von Tieren an die neuen Besitzer müssen die Züchter diese über eine tiergerechte Haltung und erforderliche Impfungen näher beraten.



Ganz wesentlich ist, dass Züchter die Verantwortung haben, **nur mit gesunden Tieren zu züchten und Qualzucht zu vermeiden**. Bei einem Großteil der Hunde- als auch Katzenrassen, aber auch bei anderen Tierarten sind Qualzuchtmerkmale wie Atemprobleme aufgrund ausgeprägter Kurzschnäuzigkeit, Hüftgelenksprobleme, Augen- oder Herzerkrankungen, Taubheit, bekannt und daher ist es wichtig, auf die Gesundheit der Elterntiere zu achten. D.h. die Elterntiere müssen entsprechend untersucht werden, um sicherzustellen, dass diese keine Erbkrankheiten an die Nachkommen vererben, die bei diesen zu ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Bereits bei der Meldung der Zucht müssen die Züchter:innen angeben, welche diagnostischen Untersuchungen sie beim Tierarzt durchführen lassen, um die Gesundheit der Elterntiere sicherzustellen und wie sie Qualzucht verhindern.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich dafür ein, dass nicht das Aussehen oder Rassestandards im Vordergrund der Zucht stehen dürfen, sondern **einzig die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und deren Nachkommen**.



Augen auf beim Tierkauf – Tiersuche

Ein Tier bei sich aufzunehmen, heißt **eine tierlebenslange Verantwortung zu übernehmen**. Dies sollte immer wohlüberlegt und mit ausreichend Zeit erfolgen.

Zunächst gilt es viele Punkte vorab zu beachten: Welches Tier passt in die Familie? Ist ausreichend Zeit für die Betreuung vorhanden? Wer betreut das Tier während der Urlaubszeit? Kann man dem Tier eine optimale Haltung bieten? Kann man sich ein Tier und Tierarzkosten leisten? – und vieles mehr. Nur wenn alle diese Punkte bejaht werden können, sollte man ernsthaft über die Aufnahme eines Tieres nachdenken.

Wichtig ist es, sich gut über die Herkunft des Tieres zu informieren. Vorsicht ist geboten bei Inseraten, bei denen keine Kontaktdaten mit Namen und Adresse angegeben werden. Ebenso verdächtig ist, wenn der Verkäufer sich an einen anderen Ort als der Tierhaltung treffen will oder versucht, eine Kaufentscheidung zeitlich nahe zu erzwingen. **Niemals sollte man Tiere aus unseriösen Quellen kaufen.**

Seriöse Züchter etwa informieren die Interessenten über den Gesundheitszustand der Elterntiere und über die Bedürfnisse der Tiere, geben Interessent:innen die **Möglichkeit, die Tierhaltung vor Ort zu besichtigen und beantworten Fragen rund um die Tiere**. In ausführlichen Gesprächen geben seriöse Anbieter nähere Auskünfte – z.B. über das Verhalten der Tiere, Fütterung, Impfungen – und erkundigen sich auch selbst über die zukünftige Tierhaltung bei den Interessent:innen.

Bei der Anschaffung eines Tieres sollte man unbedingt auch an die zahlreichen **Tiere in den Tierheimen denken**, die auf einen guten Platz warten. Auf der Homepage des Tierschutzportals des Landes Oberösterreich (<https://www.tierschutzportal.ooe.gv.at/>) sind die Tiere aufgelistet, die zur Abgabe bereit sind sowie die Kontaktdaten, in welchem Tierheim diese derzeit untergebracht sind. In den Tierheimen sitzen viele Tiere, die sich auf einen guten Platz freuen würden!



Verschmutzung ist nicht nur ein Schönheitsfehler

Sich sauber zu halten ist ein tief verankertes, essentielles Verhalten der Tiere (Körperpflegeverhalten). Ist die Körperpflege behindert oder bleibt die Verschmutzung bestehen, so ist das belastend für die Tiere. Zudem können durch Verschmutzungen Juckreiz oder Entzündungen der darunterliegenden Haut die Folge sein und es zu einer Beeinträchtigung der Thermoregulation (verminderte Wärme- und Kälteschutz) kommen.

Häufigste Ursache von Verschmutzungen der Tiere stellen hochgradig verschmutzte Liegeflächen dar. Die meisten Tiere legen sich – wenn sie die Möglichkeit haben – auf trockenen und weichen Untergrund hin. Ein adäquater Liegebereich ist wichtig, um erholsame Tiefschlafphasen zu ermöglichen und Technopathien (v.a. an Karpal-, Fessel- und Sprunggelenken) zu vermeiden.

Durch eine starke Verschmutzung der Liegeflächen und in Folge der Tiere selbst wird somit das Wohlbefinden der Tiere deutlich beeinflusst und sowohl das Liegeverhalten, das Komfortverhalten als auch die Thermoregulation der Tiere stark beeinträchtigt.

Die Verschmutzung von Tieren ist daher keine Bagatelle. Alle Tiere haben Anspruch auf eine adäquate saubere und trockene Liegefläche und die Möglichkeit, sich selbst sauber halten zu können.





Kastration von Katzen

Damit Katzen sich nicht ungewollt und unkontrolliert vermehren, ist es wichtig, diese zu kastrieren. Im bundesweit geltenden Tierschutzgesetz ist es daher vorgeschrieben, dass Katzen, die regelmäßigen Zugang ins Freie haben, von einem Tierarzt kastriert werden müssen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden. Dies gilt für weibliche als auch männliche Katzen gleichermaßen.

Leider werden nach wie vor viele Katzen mit Zugang ins Freie gehalten, ohne dass sie kastriert sind. In Österreich leben schon viele verwilderte Hauskatzen, die nicht kastriert sind (sogenannte „Streuerkatzen“). Auch wenn viele dieser Streuerkatzen krank sind, vermehren sie sich stetig weiter, wodurch viel Tierleid entsteht. Zur nachhaltigen Reduktion der Anzahl an Streuerkatzen ist es daher wichtig, dass keine neuen unkastrierten Katzen hinzukommen.

Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Zuchtkatzen, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind und die Zucht bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldet ist.

Empfohlen wird jedoch, alle Katzen mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und in der Heimtierdatenbank registrieren zu lassen. Sollte eine gekennzeichnete und registrierte Katze entlaufen oder verletzt werden, kann sie so jederzeit rasch ihrer Halterin/ ihrem Halter zugeordnet und zurückgeführt werden.

Die Kastration von Katzen verhindert nicht nur die ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für deren Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen streunen weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringeren Risiko durch Verletzungen, den Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt. Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Ebenso entfällt in den allermeisten Fällen das übelriechende Markieren.

Die Kastration der eigenen Katze ist ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der „Streuerkatzenproblematik“ und zum Tierschutz.

Sozialkontakt zu Artgenossen

Für soziale Tiere wie etwa Papageien oder Pferde ist der Kontakt zu Artgenossen eine wichtige Voraussetzung für das Wohlbefinden der Tiere dar. Der Schwarm oder die Herde stellt einen wichtigen Schutz dar – alleine zu sein ist sozialen Tieren fremd und widerspricht der Natur dieser.

Die Gemeinschaft ist nicht nur ein wichtiger Schutzfaktor, sondern soziale Bindungen sind auch darüber hinaus wichtig für Tiere. In Studien wurde klar belegt, dass auch bei Tieren „Freundschaften“ bestehen und diese etwa bei stressigen Situationen eine soziale Unterstützung bieten. Eine Vergesellschaftung mit anderen Tierarten entspricht jedoch nicht diesem Bedürfnis. Wichtig ist ein Kontakt zu Artgenossen, da nur diese das gleiche Verhalten haben und gut miteinander kommunizieren können. Beispielsweise kuscheln Kaninchen gerne miteinander und zeigen gegenseitiges Putzen – Meerschweinchen hingegen halten eher etwas Distanz zueinander ein (außer Jungtiere) und fühlen sich von Kaninchen bedrängt.

Auch Pferde und Esel sind keine Artgenossen zueinander und zeigen unterschiedliches Verhalten: Während Pferde ursprünglich in der Steppe lebten und ausgesprochene Fluchttiere sind, stammen Esel von hügeligen Gegenden ab und bleiben bei Gefahr stehen, da ein unbedachtes „Losrennen“ dort gefährlich sein kann.

Kein soziales Tier sollte ohne Kontakt zu Artgenossen gehalten werden.



7.

7. Tierschutzaufklärung & weitere Aktivitäten

Nur wer Tiere versteht, kann sie auch entsprechend schützen. In diesem Sinne stellt das Wissen um das Verhalten und die Bedürfnisse der Tiere eine wichtige Voraussetzung dar, um nachhaltig eine tiergerechte Haltung und Umgang mit Tieren umzusetzen.

Daher war auch 2024 die Aufklärung zu fachlich fundiertem Tierschutz wieder ein wesentlicher Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsfrau OÖ, was sowohl eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit als auch den Austausch mit Expertinnen und Experten und die Mitarbeit in verschiedenen Gremien umfasste.

7.1 Verein „Tierschutz macht Schule“

Tierschutzwissen fachlich fundiert und nach dem Motto „Tierschutzwissen macht Spaß“ zu vermitteln, ist Aufgabe des Vereins „Tierschutz macht Schule“. Bereits im § 2 Tierschutzgesetz wird festgehalten, wie wichtig es ist, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. In Entsprechung dieser Vorgabe wurde 2006 der bundesweite Verein „Tierschutz macht Schule“ gegründet, der sich für eine ausgewogene, seriöse und auf wissenschaftlichen Fakten basierende Tierschutzvermittlung einsetzt. Nähere Informationen sind unter www.tierschutzmachtschule.at zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Gründungsmitglied und von Beginn an Vorsitzende des fachlichen Beirats.

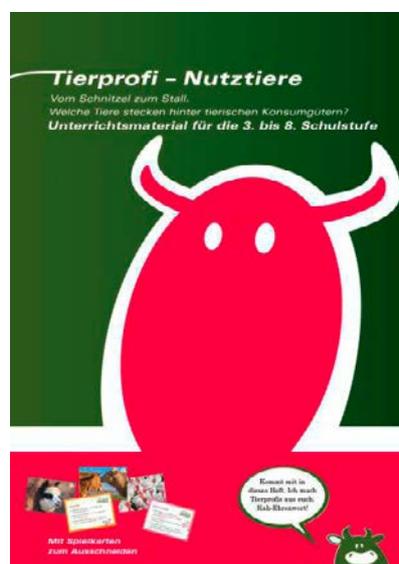
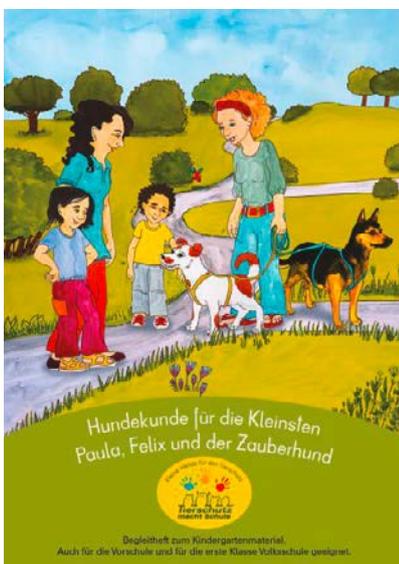


Auch 2024 war der fachliche Beirat in Projekte sowie in der Erstellung oder Überarbeitung verschiedener **Informationsmaterialien** eingebunden. So konnten im vergangenen Jahr in Zusammenarbeit mit Fachexperten/Innen und Pädagogen/Innen wieder mehrere Unterlagen entwickelt bzw. bestehende aktualisiert werden.

Als neues Kindergartenmaterial zu Hunden wurde „Hundekunde für die Kleinsten: Paula, Felix und der Zauberhund“ entwickelt. Ziel des Materials ist es, bereits den kleinsten Kindern einen sicheren Umgang mit Hunden zu vermitteln, sie auf die Körpersprache der Hunde aufmerksam zu machen und ihnen Besonderheiten aus dem Leben der Hunde zu vermitteln. So können sie die Bedürfnisse der Hunde spielerisch verstehen lernen. Diese Materialien umfassen zusätzlich Spielkarten, ein Poster, ein Kamishibai oder ein Posterpuzzle.

Für die Zielgruppe Volksschule wurde eines der ersten bestehenden Tierprofi Hefte – das Tierprofi Heft „Nutztiere“ weiter aktualisiert, wobei die Tierschutzombudsfrau OÖ auch als Fachexpertin tätig war. Die Wiener Landesedition Tierprofi „Heimtiere“ wurde ebenso aktualisiert.

Ebenso wurde das Lernposter „Macht euch für Tiere stark!“ – Tiere in Not, was können wir tun?“ entwickelt. Das dazu passende Arbeitsblatt stellt acht Fallbeispiele für Kinder aus der Praxis des Tierschutzes vor, z. B. was zu tun ist, wenn sie einen Jungvogel finden, an einem heißen Tag einen Hund im geparkten Auto entdecken oder mitbekommen, dass sich andere Kinder oder Jugendliche tierquälerisch verhalten. Auf zwei Lösungsblättern finden sie dazu den Rat von Fachleuten. Das Material soll die Empathie fördern und Handlungsoptionen aufzeigen, um Tieren schnell zu helfen.



Erfreulicherweise wurde auch 2024 eine **kostenlose Tierschutzaktion mit dem Land Oberösterreich** zum sicheren, richtigen und respektvollen Umgang mit Tieren weitergeführt: Das Projekt „Versteh die Tiere“ beinhaltete Workshops für den richtigen, sicheren und tiergerechten Umgang mit Hunden, Tierschutzmaterialien für Schulen sowie Tierschutzstunden mit eigens dafür ausgebildeten Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten.

7.2 Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz

Tierwohl und Tierschutz sind wichtige gesellschaftliche Anliegen, mit denen auch Tierärztinnen und Tierärzte in der täglichen Arbeit konfrontiert werden. Dabei stellen diese ganz wichtige Multiplikatoren dar, um Tierhalterinnen und Tierhaltern mehr Verständnis für die Bedürfnisse der Tiere zu vermitteln. Deshalb war es auch 2024 ein wichtiges Anliegen der Tierschutzombudsfrau OÖ, den Wissenstransfer zu Themen rund um den Tierschutz in der Tierärzteschaft zu fördern.

Die „**Sektion Tierhaltung und Tierschutz**“ der **Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT)** versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. Ihre Aufgabe ist es, den wissensbasierten Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln.

Nähere Informationen sind unter https://www.oegt.at/Tierhaltung_und_Tierschutz.html zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT). Zum Wissenstransfer organisierte die ÖGT_TuT 2024 eine **wissenschaftliche Sitzung** zur kuhgebundenen Kälberaufzucht, zur Kälbergesundheit und zur Nottötung von Tieren sowie zu Hundeverhalten und Prävention von Hundebissen mit Prof. Dr. Susanne Waiblinger, AssProf. Dr. Johannes Baumgantner, beide vom Institut für Tierwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Prof. Dr. Johannes Khol, Klinisches Zentrum für Wiederkäuer- und Kamelidenmedizin der Veterinärmedizinischen Universität Wien und Dr. Christine Arhant, EBVS® als Hundeeexpertin. Die Vorträge sind unter https://www.oegt.at/Downloads_Tierhaltung.html zu finden. Zudem wurde 2024 eine **ÖGT_TuT Info** zur Tierschutzgesetz-Novelle und einem fachlichen Beitrag zu Brustbeinfrakturen bei Legehennen als Tierschutzproblem verfasst.

Seit 2009 besteht durch die **Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)** eine Zusammenarbeit von 10 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissensbasierten Tierschutzes.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist seit 2019 gewählte Vorsitzende der ÖTT.

Die Plattform veranstaltete 2024 die bereits 14. ÖTT-Tagung, die unter dem Thema „Handeln im Interesse der Tiere“ stand. (Das genaue Tagungsprogramm findet sich auf Seite 42).

2. Verleihung des ÖTT – Tierschutz-Forschungspreises

Ziel der Plattform Österreichischer Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT) ist es, die Entwicklung des praktischen, ethischen und rechtlichen Tierschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse voranzutreiben. Zu diesem Zweck hatte die ÖTT den Tierschutz-Forschungspreis initiiert. Mit diesem Preis soll eine herausragende abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit ausgezeichnet werden, mit welcher nachweislich ein substanzieller Beitrag zur Weiterentwicklung des wissenschaftsbasierten Tierschutzes geleistet wird. Eine anwendungsorientierte Ausrichtung der Arbeiten auf das tierärztliche Arbeitsfeld wird dabei besonders begrüßt.

Im Rahmen der 14. ÖTT-Tagung am 02. Mai 2024 wurde **zum zweiten Mal der ÖTT-Tierschutz-Forschungspreis** vergeben. Die beiden Wissenschaftlerinnen **Dr. Christina Arhant** und **Dr. Lydia Pratsch** wurden für ihre Studien zu „**Katzen sicher und entspannt unterwegs zur Tierarztpraxis – Von der Wissenschaft in die Praxis**“ mit einem Preisgeld von 3.000 Euro ausgezeichnet.

Die beiden auf Verhaltensmedizin spezialisierten Tierärztinnen widmeten sich in ihren Arbeiten den Maßnahmen zur Reduktion des Transportstress und dem tierärztlichen Handling von Katzen. Dabei konnten sie aufzeigen, dass Katzen, die ein Transporttraining mittels positiver Verstärkung erhielten, während der Autofahrt weniger gestresst waren und die darauffolgende Untersuchung in der Tierarztpraxis schneller durchgeführt werden konnte. Zur Umsetzung eines angst- und stressfreien Tierarztbesuches wurden u.a. Anpassungen der Infrastruktur (wie erhöhte Ablageplätze für Katzenkörbe im Wartebereich), eine deeskalierende Körpersprache sowie eine möglichst minimale Fixierung der Tiere aufgezeigt. Es konnten Empfehlungen für Tierhalter:innen als auch für Tierärzt:innen erarbeitet werden, damit sich Katzen unterwegs und in der Tierarztpraxis wohlfühlen und die bestmögliche medizinische Versorgung erhalten. Neben Publikationen in Fachzeitschriften wurden zudem eine kostenlose Broschüre sowie 4 Videos, die auf der Website der Vetmeduni Wien frei zugänglich sind, erarbeitet.



14. ÖTT-Tagung: Handeln im Interesse der Tiere

Do., 2. Mai 2024 | Festsaal der Vetmeduni Wien und online!

Programm

08:30	<i>Registrierung und Begrüßungskaffee</i>
09:00	Begrüßung Petra WINTER (Vetmeduni Wien), Kurt FRÜHWIRTH (ÖTK), Cornelia ROUHA-MÜLLEDER (ÖTT)
09:10	Aktuelle Informationen/Entwicklungen aus dem Tierschutz Niklas HINTERMAYR (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien)
09:30	Ist Sprechen Handeln? Was Tierärztinnen und Tierärzte im Interesse der Tiere tun können Peter KUNZMANN (Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, TiHo Hannover, DE)
10:00	Wohlbefinden & Co. – eine Annäherung an in der Tierwohldebatte verwendete Begrifflichkeiten Christoph WINCKLER (Institut für Nutztierwissenschaften; BOKU Wien)
10:30	<i>Pause</i>
11:00	Tierhospiz und Palliativmedizin Svenja JOSWIG (Certified Hospice and Palliative Care Veterinarian; Hankensbüttel, DE)
11:30	Do culture and traditions affect how we work as vets? Horse sport as an example Mette ULDAHL (Senior Consultant Animal Welfare, Research and Veterinary matters; Vejle Equine Practice, DK)
12:00	Verleihung des 2. Tierschutz-Forschungspreises der ÖTT
12:30	<i>Mittagspause (Verpflegung in Vetmeduni-Mensa)</i>
14:00	Tierschutzmonitoring im Schlachtprozess und am Schlachtkörper Gerhard EDER (praktischer Tierarzt mit Fleischbeschau; Eggenburg, NÖ)
14:30	Was Tierärztinnen und Tierärzte zur Verbesserung der Schweinehaltung beitragen können Werner HAGMÜLLER (freiberuflicher Tierarzt mit Schwerpunkt Schweinegesundheit; Oftring, OÖ)
15:00	<i>Pause</i>
15:30	Brustbeinfrakturen bei Legehennen – Problem erkennen und vorbeugen Janja SIROVNIK KOSCICA (Zentrum für Tierernährung & Tierschutzwissenschaften, Vetmeduni Wien)
16:00	Fallbeispiele aus der (amts-)tierärztlichen Praxis: – 132 Chihuahuas – Herausforderungen bei der Abnahme, dem Strafverfahren und dem Tierhalteverbot Elisabeth OSTERBERGER (Amtstierärztin; BH Gmünd) – Verschmutzte Rinder – Leiden? Fallbeispiele aus der Praxis Thomas KIRNER (Amtstierarzt; BH Vöcklabruck)



7.3 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen

Wie auch in den Jahren zuvor stellt der Austausch mit den anderen Tierschutzombudspersonen, mit regional oder überregional tätigen Institutionen als auch mit Fachexpert:innen über Österreich hinaus eine wichtige Voraussetzung dar, um die Aufgaben des Tierschutzes fachlich fundiert zu vertreten.

Die Kontakte mit regional tätigen Organisationen als auch überregionalen Institutionen, die sich dem Tierschutz widmen, verliefen ebenfalls wieder positiv.

3. Tierheim Workshop

Zum dritten Mal lud die Tierschutzombudsstelle OÖ gemeinsam mit dem Referat für Veterinärrecht und Tierschutz, Abteilung Gesundheit, Amt der Oö. Landesregierung, am 27. September 2024 Partnerorganisationen zur Verwahrung von Tieren (Tierheime) des Landes Oberösterreich zu einem Workshop in den Spiegelsaal des Bildungshauses Puchberg ein.

Die Veranstaltung widmete sich den Novellen des Oö. Hundehaltegesetzes als auch des Tierschutzgesetzes, welche 2024 kundgemacht wurden und die auch die Tätigkeit der Tierheime/Tierverwahrer als wichtige Partner im Vollzug betrifft.

Neben der Vorstellung und Diskussion der wesentlichen Bestimmungen dieser neuen Regelungen wurden auch die Möglichkeiten und Grenzen einer verhaltensmedizinischen Evaluierung von Hunden durch Dr. Christine Hebenstreit näher beleuchtet.

Der Workshop soll einem Austausch untereinander ermöglichen und stellt auch ein Zeichen des Dankes an das großartige Engagement der Tierheime/Tierverwahrer dar.

PROGRAMM	
14:00-14:05	Begrüßung durch Tierschutzombudsfrau OÖ Dr. ⁱⁿ Comelia Rouha-Mülleder Eröffnung durch Landesrat Mag. Michael Lindner
14:05-15:00	„Neues Oö. Hundehaltegesetz 2024“ Mag. ^a Claudia Humer, Direktion Inneres und Kommunales, Amt der Oö. Landesregierung
15:00-15:30	„Verhaltensmedizinische Evaluierung - Möglichkeiten und Grenzen“ Dr. ⁱⁿ Christina Hebenstreit, Amtstierärztin Magistrat Steyr und Vorstandsmitglied Verein Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK)
16:00 – 16:30	Pause
16:30 – 17:15	„Verbot der Qualzucht - Was bringt die Tierschutzgesetznovelle 2024 “ Dr. ⁱⁿ Comelia Rouha-Mülleder, Tierschutzombudsfrau OÖ
17:15 – 18:00	Offene Diskussion und Austausch Gerne können bis 01. September 2024 vorab Themen/Fragen an die Tierschutzombudsstelle OÖ übermittelt werden, die bei der Diskussion Berücksichtigung finden sollen.

Programm des 3. Tierheim Workshops



Tierheimworkshop in Bildungshaus Puchberg

Um als Tierschutzombudsfrau OÖ die Interessen des Tierschutzes fachlich kompetent und am aktuellen Stand der Wissenschaft basierend zu vertreten, ist ein Austausch mit Expertinnen und Experten – auch über Österreich hinaus – eine wichtige Grundlage.

Als Mitglied bei mehreren internationalen Institutionen (z.B. Universities Federation for Animal Welfare – UFAW, Internationale Gesellschaft der Nutztierhaltung – IGN, Forschungsinstitut für biologischen Landbau – FIBL) als auch als „Diplomate of Animal Welfare Science, Ethics und Law“ des „European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine“ sowie durch die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen/Fortbildungen (wie der ÖTT Tagung, der Freiland-IGN Tagung, der Sachverständigen-Tagung) konnte die Tierschutzombudsfrau OÖ 2024 eine Weiterbildung im Bereich Tierschutz und den Austausch mit Expertinnen und Experten umsetzen.

7.4 Weitere Aktivitäten

Die tragische und tödliche Hundeattacke gegen eine Joggerin im Jahr 2023 löste eine rege Diskussion über die Haltung von Hunden aus. Auch im Berichtszeitraum arbeitete die Tierschutzombudsfrau OÖ in der Arbeitsgruppe zur **Überarbeitung des Oö. Hundehaltegesetzes** intensiv mit. Dabei stand sie auch mit verschiedenen HundexpertInnen in einem regen fachlichen Austausch. Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ sind wesentliche Aspekte im sicheren und tierfreundlichen Miteinander zwischen Menschen und Hunden die Evaluierung einer guten Mensch-Tier-Beziehung, eine nachhaltige Sachkunde zukünftiger Hundehalterinnen und Hundehalter vor der eigentlichen Hundehaltung als auch bei Auffälligkeiten von Hunden u.a. eine tierärztliche Beurteilung des Hundes durch ausgebildete Verhaltensmediziner.

Dabei stellt das Verständnis für das Verhalten und den tiergerechten Umgang mit Hunden eine wesentliche Grundvoraussetzung für ein sicheres und harmonisches Zusammenleben von Menschen und Hunden dar.

§ 44 (30) des Tierschutzgesetzes gibt vor, dass bis zum 31.12.2026 vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und vom Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen durchzuführen ist. Bei dieser Evaluierung werden die Auswirkung auf Tierwohl sowie die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen bewertet. Das Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens soll besonders berücksichtigt werden.

Dafür wurde das Forschungsprojekt Projekt IBEST + zur Evaluierung von österreichischen Schweinemastställen mit unterschiedlichen Haltungssystemen hinsichtlich Tierwohl und Ökonomie gestartet. Zusätzlich wurde ein **begleitender Beirat zum Projekt IBEST+**, zusammengesetzt aus Vertreter:innen der Zivilgesellschaft, der Branche, der Projektpartner und weiterer Stakeholder eingerichtet, dem die Tierschutzombudsfrau OÖ ebenso angehört. Diesem soll in regelmäßigen Abständen der aktuelle Stand des Projekts „IBeSt+“ vorgestellt, besprochen und diskutiert werden. Im Berichtszeitraum fand eine Sitzung des Beirats statt.

Gemäß § 42a Tierschutzgesetz ist die Tierschutzombudsperson des Bundeslandes, welches im Bundesrat jeweils den Vorsitz führt, als Sprecher der Tierschutzombudspersonen bei Sitzungen des Vollzugsbeirats vertreten. Bei der **Sitzung des Vollzugsbeirats** im November 2024 nahm daher die Tierschutzombudsfrau OÖ als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen teil, bei der Themen rund um den einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes erörtert wurden.

7.5 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

Wie bereits in den Vorjahren verfasste die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2024 kurze Artikel zu aktuellen Tierschutzthemen, die alle zwei Wochen in der **Serie „Tierisch Fit“**, Volksblatt, online erscheinen:

Allgemeine Themen wie „Auch Tiere brauchen Gesellschaft“, „Wissen ist Tierschutz“, Verbot der Qualzucht, Tiergerechter Garten, Tierhaltung braucht Sachkunde, Wenn Tiere sammeln zur Sucht wird – Animal Hoarding, Unsere Haustiere brauchen Schutz vor Hitze, Keine Extremzuchten bei Reptilien, Vögel und Co, Alle Tiere haben Bedürfnisse, Das Tierschutzgesetz formuliert Mindestanforderungen, Internationaler Tag zum Schutz von Tieren, Richtig gerüstet für die kalte Jahreszeit, Augen auf beim Tierkauf, Neue tierschutzrechtliche Bestimmungen für Heimtierhalter:innen, Weihnachten und Tiere, Jahreswechsel ohne Lärm

Hunde: Hitzefalle Auto

Katzen: Katzen richtig verstehen

Heimtiere: Keine Kaninchen zu Ostern, Worauf gilt es zu achten bei Kaninchenhaltung im Freigehege

Pferde/Esel: Was man über Pferdeverhalten wissen sollte

Nutztiere: Private Hühnerhaltung – auf was achten?, Vollspaltenboden entsprechen nicht den Bedürfnisse der Tiere, Verschmutzung ist nicht nur ein Schönheitsfehler

Vögel: Papageien vergesellschaften – aber wie?

Wildtiere: Spontankäufe bei Reptilien sind verboten

In einer gemeinsamen **Pressekonferenz** mit dem Tierschutzlandesrat Mag. Lindner wurde der Tätigkeitsbericht der Tierschutz-ombudsfrau OÖ als auch Themen-schwerpunkte wie Qualzucht und Erwerb eines Tieres, Streunerkatzenprojekt und Wissensvermittlung – Verein „Tierschutz macht Schule“ näher vorgestellt.



Auch in **Presseaussendungen** wurde versucht, die Öffentlichkeit zu verschiedenen Themen zu sensibilisieren (Welttierschutztag, Verantwortung von Tieren in der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel, Tierische Vorsätze fürs Neue Jahr).

Gemeinsam mit den anderen **Tierschutzombudspersonen Österreichs** sprach sich die Tierschutzombudsfrau OÖ in einer **gemeinsamen Presseaussendung gegen die private Hundehundeausbildung aus**. Aus Sicht der Tierschutzombudspersonen sollten Hunde keinesfalls in privater Haltung in irgendeiner Weise auf ein gegen Menschen gerichtetes Angriffsverhalten trainiert werden.

In einer weiteren **Presseaussendung** mit allen Tierschutzombudspersonen und der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz verwiesen diese auf **strengere Regeln für Einsatz von Führ- und Trainingsmethoden bei Hunden**.

In **verschiedenen Interviews** versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ auf die Bedürfnisse der Tiere hinzuweisen – etwa zum Thema **Illegaler Welpenhandel** als massives Tierschutzproblem, **Notwendigkeit der Vergesellschaftung von Papageien** – Verbot der Einzelhaltung als auch **Bedürfnisse von Pferden**.

In einem kurzen Artikel wies die Tierschutzombudsfrau OÖ in news4vets auf wesentliche Änderungen im Tierschutzgesetz – Tierschutzpaket II – hin (Newsflash in news4vets, 3/2024, S. 6).

Bei der **Sachverständigen Tagung** an der Veterinärmedizinischen Universität Wien stellte die Tierschutzombudsfrau OÖ in ihrem Vortrag **„Qualzucht und die Herausforderungen im Vollzug“** die neuen tierschutzrechtlichen Regelungen zu Zucht und zum Verbot der Qualzucht näher vor.

8.

8. Abschließende Bemerkungen

Ziel unserer täglichen Arbeit in der Tierschutzombudsstelle OÖ ist es, einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Tiere zu leisten und die Interessen des Tierschutzes gemäß § 41 Tierschutzgesetz fachlich fundiert zu vertreten.

Die Parteistellung als Tierschutzombudsfrau OÖ in allen Verwaltungsstrafverfahren zum Tierschutzgesetz und Tiertransportgesetz ist dafür ein wichtiges Instrument, weshalb wir uns auch im Berichtszeitraum bei allen Verfahren im Sinne der Tiere einbrachten. Der Austausch mit den zuständigen Behörden und Abteilungen verlief wie in den Vorjahren sehr konstruktiv und erfreulich, wofür ich mich ausdrücklich bedanken möchte. Nur so ist es überhaupt möglich, die Interessen des Tierschutzes nachhaltig zu vertreten.

Wesentlich ist es aber, dass es erst gar nicht zu Verfahren kommen muss. Die Aufklärung über das Verhalten und die Bedürfnisse der Tiere ist ein ganz bedeutender Beitrag, um Tierleid zu verhindern. Leider zeigt es sich nach wie vor, dass Unwissenheit und unüberlegte Tierkäufe zu Überforderung und Missständen in Tierhaltungen führen. Im Sinne „Wissen ist Macht – Wissen schützt Tiere“ ist Öffentlichkeitsarbeit daher ebenso ein wichtiger Tätigkeitsbereich – eingeschränkt jedoch durch die personellen und zeitlichen Kapazitäten der Tierschutzombudsstelle OÖ.

Als Anlaufstelle für Fragen rund um Tiere und Tierschutz ist die Tierschutzombudsstelle OÖ auch im Berichtszeitraum gut angenommen worden – sowohl telefonisch jeden Vormittag als auch durch schriftliche Anfragen. Das Spektrum der angefragten Themen war breit, wobei v.a. Themen rund um die Heimtierhaltung die Bürgerinnen und Bürger bewegten.

Ohne das großartige Engagement meiner Kolleginnen und die tolle Zusammenarbeit in der Tierschutzombudsstelle OÖ wäre das breite Aufgabengebiet – von der Parteistellung über Beantwortung von Anfragen, Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Mitarbeit in Gremien und Stellungnahmen zu Begutachtungen – nicht zu bewältigen. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle sehr herzlich bedanken!

Um die Interessen des Tierschutzes gut vertreten zu können, ist es aber notwendig, Beachtung zu finden und gehört zu werden. Deshalb möchte ich mich für den guten Austausch und Zusammenarbeit mit den für Tierschutz zuständigen Landesrat Mag. Michael Lindner und seinen Mitarbeiter:innen sowie den Abteilungen am Amt der Oö. Landesregierung, insbesondere dem Veterinärdirektor und allen Mitarbeiter:innen der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat des Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit sowie – wie bereits auf der Vorseite angeführt – bei den Mitarbeiter:innen der Bezirksverwaltungsbehörden, sehr bedanken.

„Tierschutz geht uns alle an und nur gemeinsam können wir etwas bewegen“. Zum Schluss meines Tätigkeitsberichtes möchte ich noch all jenen meine große Anerkennung und meinen Dank aussprechen, die sich täglich für Tiere und deren nachhaltigen Tierschutz mit unermüdlicher Tatkraft und Engagement einsetzen.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht oder zu meiner Arbeit stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.



Dr. Cornelia Rouha-Mülleider
Tierschutzombudsfrau OÖ

Linz, im März 2025



Impressum:

Herausgeber: Tierschutzombudsstelle, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
T: 0732/ 7720 14281, E: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

Gestaltung: upart Werbung und Kommunikations GmbH

Fotos: J. Baumgartner, G. Braun, L. Giefing, S. Kirisits, A. Rouha, S. Rouha